Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 105 (1993)

Artikel: Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel

Autor: Baumann, Max

Kapitel: Die Fischereiberechtigung der historischen Rheingenossenschaft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-10936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fischereiberechtigung der historischen Rheingenossenschaft

Ein Maientag

Am 4. Juni 1810, einem Montag, herrschte im Rathaus des Städtchens Rheinfelden schon frühmorgens Hochbetrieb. Männer im ländlichen Sonntagsgewand und mit dem Gewehr an der Seite strömten zusammen und betraten den grossen Ratssaal. Die Versammlung war bereits auf sieben Uhr einberufen, doch zu diesem Zeitpunkt hatten sich bei weitem noch nicht alle eingefunden. Viele trafen verspätet ein und entschuldigten sich mit dem weiten Weg, den sie hierher hatten zurücklegen müssen. Endlich um ein Viertel vor acht eröffnete Rheinvogt Joseph Lützelschwab aus Kaiseraugst die Tagung. 114 Teilnehmer von 130 Geladenen konnte er schliesslich begrüssen. Jedem wurde ein Blumensträusschen links an die Brust geheftet, und schon spielte die Blasmusik auf dem Vorplatz und rief die Männer zum Umzug durch die Stadt. Es herrschte eine feierliche Stimmung. Alles vollzog sich mit Würde und Ernst.

Worum handelte es sich bei dieser ungewohnten Versammlung? Es waren die Rheingenossen, also Schiffleute, Flösser und Fischer, die hier zum so genannten «Maiengericht» zusammenkamen. Sie stammten aus den Städtchen und Dörfern beidseits des Rheins, vom rechten Ufer aus Säckingen, badisch Wallbach, Schwörstadt, Riedmatt (mit Karsau), Warmbach und Grenzach, links aus Mumpf, aargauisch Wallbach, Rheinfelden und Kaiseraugst. Früher waren sie alle österreichische Untertanen gewesen. Seit 1801 bildete neu der Rhein die Landesgrenze quer durch ihr Gebiet. Es mochte die Rheingenossen 1810 merkwürdig anmuten, dass sie nun erstmals aus zwei Staaten zu einem Maiengericht zusammentraten; seit der letzten Tagung waren die einen nämlich Untertanen des Grossherzogs von Baden, die andern Eidgenossen im neu gegründeten Kanton Aargau geworden.

Vor dem Rathaus formierte sich nun der Umzug. Zuvorderst spielte die Blasmusik. Dahinter schritt der Rheinfähnrich Xaver Güntert von Mumpf. Die prächtige Fahne der Rheingenossenschaft aus dem Jahre 1613 war auf der Vorderseite violett/weiss gestreift und enthielt den gekrönten Reichsdoppeladler, in den Krallen Schwert und Szepter, im Herzstück Maria mit dem Jesuskind. Die Rückseite zeigte ebenfalls den Reichsadler mit Schwert und Szepter, im Herzstück nun aber den reichen Fischfang Jesu, darunter rechts und links je zwei gekreuzt übereinanderliegende Lachse[26]. Die Fahne mass 1.92 x 1.63 m. Dem Fähnrich folgten – in schwarzen Mänteln – der Rheinvogt als Vorsitzender der Rheingenossenschaft mit dem von einem goldenen Reichsadler und einer Schwurhand gekrönten Rheinstab als Zeichen seiner Amtsgewalt[27], dahinter die vier Geschworenen als Mitglieder des Rheinge-

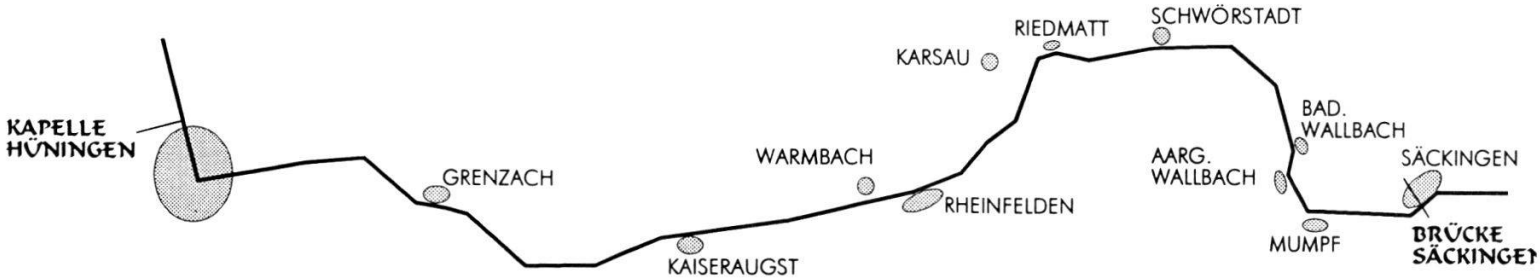

Abb. 10: Städte und Dörfer, in welchen Rheingenossenfamilien lebten. (Zeichnung von Hanspeter Meyer, Kaiseraugst.)

richts und dann – in Reih und Glied – die mit dem Seitengewehr ausgestatteten und blumengeschmückten Rheingenossen. Unter den Klängen türkischer Musik bewegte sich der Zug gemessenen Schrittes und mit wehender Fahne vom Rathaus durch die Brotlaube zum Schulhaus, wo die Oberamtleute von Säckingen und Rheinfelden mit ihren Sekretären und Weibeln warteten. Sie stellten sich vorne in den Umzug (zwischen Blasmusik und Fahne), und weiter ging es zur Stiftskirche St. Martin. Hier wohnten sie einem feierlichen lateinischen Hochamt bei und empfingen in der gleichen Reihenfolge die Kommunion. Nach der Messe formierte sich der Umzug erneut; diesmal ging es durch die Tempelgasse und der Hauptstrasse entlang zurück zum Rathaus, wo sich die Rheingenossen wiederum im grossen Ratsaal niederliessen.

Der herzoglich-badische Oberamtmann Wieland eröffnete die Versammlung mit einer feierlichen Rede. Diese ist leider nicht im Wortlaut erhalten, dafür aber der Anfang jener von 1823. Die letztere sei daher, so weit überliefert, wiedergegeben:

«Rheingenossen!
Mit Gott jeder Morgen, mit Gott jeder Abend, mit Gott jedes Werk in seinem Anfang und seinem Ende; so dachten und handelten Eure Vorfahren; so dachtet und handeltet auch Ihr, Rheingenossen, heute, die Ihr soeben aus der Kirche in diesen alterthümlichen Saal zurückgekehrt, und also auch Euer heutiges Werk angefangen. Mögen Eure Gebete für Euch und die Eurigen von Segen seyn und Euch zum kräftigen Schilde wider jede böse Leidenschaft dienen, die immer und immer Feind alles Trefflichen und Guten ist.

Seyd uns daher dreymal freundlich gegrüsst, Rheingenossen, die Ihr mit Gott Euer Werk angefangen, mit Gott dasselbe vollenden wollet, und vernehmet nur noch zuvor Erinnerungen und Nachklänge früherer Zeit, dass Ihr diese und die Eurige ehren möget.

Zwar ist nach seiner hohen Abkunft ein Mensch mit dem andern verwandt; ein Mensch, wo Trost und Hilfe erfordert wird, der Nächste des andern. Doch bedingen Raum und Zeit und mancherley Verhältnisse Nähen, welche Rechte

Abb. 11: Fahne der Rheingenossenschaft 1613. Vorderseite: Doppelköpfiger Reichsadler mit Krone, Schwert und Szepter. Im Herzschild Maria mit Jesuskind. Unten je zwei gekreuzte Lachse. (Original im Fricktaler Museum. Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

Abb. 12: Fahne der Rheingenossenschaft 1613. Hinterseite: Reichsadler und gekreuzte Lachse wie Vorderseite. Im Herzschild der wunderbare Fischfang mit Jesus und Petrus. (Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

und Pflichten derjenigen mitbestimmen helfen, die sich in solchen Nähen eben befinden. Das Vaterland hat seine Gränzen, jede Landschaft in demselben, jede Stadt, jeder Marktflecken, jedes Dorf, jeder Weiler, jeder Hof, jedes Haus ihre eigenen Gränzen und – zuletzt jeder Beruf. Schon längst bauet nicht jeder selbst mehr sein eigenes Obdach; nur der Soldat im Felde gräbt sich noch seine Wohnung in der Erde oder stellt sie von Ästen, Reisern und was ihm dazu dient her über die Erde; nicht jeder schlägt sich heute mehr den Schuh selbst an dem Fleck weich, wo er ihn drückt.

Gewerbsleute, Handwerker – Rheingenossen. Ein und derselbe Beruf, den mehrere trieben, vereinigte die Berufsbrüder, Berufsverwandte in eine Gesellschaft, eine Innung, Zunft, Gilde und noch mit andern Namen benannt. Und so entstand auch Eure Gesellschaft, Rheingenossen, vor mehr als dreyhundert Jahren. Noch ist es in Schriften aufbehalten, dass Maximilian der I., welcher im Jahre 1493 den Kaiserthron bestieg, Euch ein Privilegium für eine eigene Gesellschaft gegeben habe; ob dieser Fürst das erste Euren Vorfahren verliehen, dies ist eben noch nicht ausgemittelt. Wäre aber Maxens Privilegium wirklich das erste; so kann daran nichts anderes als die Bestätigung einer schon bestehenden Gesellschaft gefunden werden. Die Vereinigung mehrerer Person von einerley Beruf ist zu jeder Zeit ein Erzeugnis des Bedürfnisses und nicht so ganz selten selbst der Noth in Bedrängnissen gewesen. ... »[28] (Schluss fehlt.)

Nach der oberbehördlichen Ansprache verlas der protokollführende Sekretär die Namensliste aller Rheingenossen. Anschliessend erfolgte die Bekanntmachung des neuen «Maienbriefes», der Verfassung der Rheingenossenschaft, welche «Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und die hohe Regierung des eidgenössischen Kantons Aargau» 1808 gemeinsam erlassen hatten. Der Oberamtmann des Bezirks Rheinfelden las die neue Ordnung vor und ermahnte die Rheingenossen feierlich, «dieselbe getreulich und unverbrüchlich zu beobachten». Ein Exemplar derselben überreichte er dem Rheinvogt, welcher das Dokument mit dem «Ausdruck geziemenden Dankes» entgegennahm.

Nun erfolgte die Abwicklung der ordentlichen Geschäfte, und da 1810 schon neun Jahre seit dem letzten Maiengericht verflossen waren, ergab sich eine lange Traktandenliste. An erster Stelle standen die Wahlen. Rheinvogt Joseph Lützelschwab bat um seine Entlassung, «da er schon viele Jahre der Gesellschaft seine Dienste, manchmal mit vielen Beschwerden, geleistet». Als Nachfolger wurden aus der Mitte der Versammlung Alois Elgg von Säckingen, Johann Käser von Niederschwörstadt und Jakob Haitz von Schwörstadt vorgeschlagen; einer Bestimmung im neuen Maienbrief entsprechend stammten alle Kandidaten vom badischen Ufer. Mit offenem Handmehr bevorzugten 72 von 114 Stimmen Alois Elgg. Damit stand erstmals seit 127 Jahren kein

Kaiseraugster an der Spitze der Rheingenossenschaft. Die beiden Oberamtmänner nahmen Elgg sogleich «an Eidesstatt durch Angelobung mit Handschlag» in Amtspflicht. Die Sekretäre übergaben ihm den Rheingerichtsstab und den Maienbrief. Dann erkoren die Rheingenossen Fridolin Lützelschwab aus Kaiseraugst als Kassier, Jakob Haitz von Niederschwörstadt als ersten, Georg Bitter von aargauisch Wallbach als zweiten Rheinfähnrich. Als Geschworene oder Richter wählten sie ferner Anton Wunderlin von badisch Wallbach, Johann Fridolin Wunderlin von Mumpf, Sebastian Heitz von Warmbach und Gallus Lützelschwab von Kaiseraugst. Auch sie alle gelobten, die ihnen auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen.

Mittlerweilen war es ein Uhr nachmittags geworden. Aus diesem Grunde wurden bloss noch die Traktanden bekanntgegeben, welche am folgenden Tag zu erledigen waren. Da jedoch viele Mitglieder fanden, eine weitere Teilnahme sämtlicher Rheingenossen wäre zu kostspielig, wählten sie einen Ausschuss, welcher den weiteren Verhandlungen des Rheingerichts beiwohnen sollte; aus jeder Gemeinde wurden ein bis zwei Mitglieder abgeordnet, aus Kaiseraugst alt Rheinvogt Joseph Lützelschwab und Richard Schauli.

Um zwei Uhr konnte die Versammlung geschlossen werden. Die Rheingenossen formierten sich wieder im Umzug und zogen mit Musik und Fahne erneut durch das Städtchen, dann über die Brücke und in das benachbarte Dorf Warmbach, wo für alle «wie von jeher üblich» ein gemeinsames Mittagessen bestellt war, welches aus der Gesellschaftskasse bezahlt wurde.

Nun begann der gesellige Teil, zweifellos feucht-fröhlich, wohl auch laut und derb, das grosse Fest der Rheingenossen. Oft wurden sämtliche Einnahmen buchstäblich aufgezehrt, ja die Ausgaben waren so gross, dass von den Teilnehmern ein Nachgeld bezogen werden musste. Auf diese Bräuche weist auch das Einladungsschreiben für das Maiengericht von 1823 hin, worin wir lesen: «Auf Ordnung und Anstand wird jeder Rheingenosse selbst Bedacht nehmen. Die Vorgesetzten haben aber von Amts wegen dafür Sorge zu tragen.» Ausserdem durften nicht mehr als drei halbe Mass Wein, also 2,16 Liter(!) pro Kopf von der Gesellschaftskasse übernommen werden[29]!

An den beiden folgenden Tagen aber waltete das Rheingericht in Anwesenheit der Vertreter aus den Gemeinden seines Amtes. Auf diese Geschäfte werden wir in einem späteren Kapitel eingehen.

Die Maienbriefe

Als Grundlagen für die Organisation und Arbeitsweise der Rheingenossen erliessen die habsburgisch-österreichischen Landesherren die sogenannten Maienbriefe. Nach mündlicher Überlieferung soll Maximilian I., deutscher König und Chef des Hauses Habsburg ab 1493, als erster eine schriftlich

fixierte Ordnung «des Vischens und Rheinfurthfahrens halb» verfügt haben. Diese ist verloren gegangen. Eine zweite Fassung verbrannte 1559 «in der gewesten erschröcklichen Brunst zu Augst» im Haus des damaligen Rheinvogts Jakob Golder. Im April 1561 versammelten sich die ältesten Rheingenossen, um aus dem Gedächtnis den verlorenen Maienbrief zu rekonstruieren. Eine Abordnung reichte diese Aufzählung der überlieferten Rechte an die damaligen Burgherren, Sebastian und Hans Hemann die Truchsessen von Rheinfelden, ein. Unter dem 9. September 1561 bestätigten ihnen die beiden Burgherren die alte Ordnung formell.

Eine Kopie dieses dritten Maienbriefes von 1561 bildet heute eines der ältesten Dokumente im Archiv der Rheingenossenschaft. Darin anerkannten die Truchsessen die Bestimmungen ihres früheren habsburgischen Landesherrn, des Kaisers Maximilian I., zu Gunsten der «gemeinen Fischer, Wayd- und Mayensgenossen» und ihrer Nachkommen in den Städten Säckingen und Rheinfelden so wie in den Dörfern Mumpf, Wallbach, Schwörstadt, Karsau, (Kaiser-) Augst und Grenzach (Ryburg und Warmbach wurden vergessen). Dieser Maienbrief regelte die Fischerei der Maiengenossen im Rhein zwischen der Säckinger Brücke und der Kapelle zu Hüningen. Die Brücke zu Rheinfelden teilte die ganze Fischenz schon damals in zwei ungleiche Hälften.

Der Maienbrief bestand aus einer unsystematischen Aneinanderreihung älterer Vorschriften, und zwar in drei Abschnitten. Der erste enthielt spezifische Bestimmungen für die Fischer ab Rheinfelden flussabwärts, der zweite solche für die Maiengenossen oberhalb jener Brücke; in einem dritten waren Vorschriften formuliert, die für alle an der Fischerei Beteiligten galten.

Zu den Waidgenossen unterhalb der Brücke von Rheinfelden gehörten auch jene von Kaiseraugst. Ihnen bestätigten die Burgherren die Fischereiberechtigung rheinabwärts bis zur erwähnten Kapelle zu Hüningen. Sie durften dabei Salmengarne, Spreitgarne und «alles Fischerzeug» verwenden, «nach ihrem Nutz und Wohlgefallen». Für die Kaiseraugster anerkannten sie noch ausdrücklich das Recht, flussabwärts zu zünden und zu stechen, ebenso aufwärts von der Richenwaage (bei der Kirche) bis zum «einigen» (später «engen») Gässli an der Grenze zu Rheinfelden. Detaillierte Vorschriften betrafen das «Eisen» bei zugefrorenem Rhein: Eisen durfte nur, wer mit Weidling, Ruder, Riemen, Schaufel, Stein, Seil, Flossschiff (?), Axt und einem Stück Garn ausgerüstet war. Mit Salmengarn und Stanggarn durften zwei Weidlinge zu einem «Zug» zusammenspannen; ein Nachtzug sollte dabei entweder von acht bis zwölf Uhr oder von Mitternacht bis morgens um sechs dauern, ein Morgenzug durfte um acht Uhr beginnen. Vermutlich sollten durch diese zeitliche Gliederung Unfälle im Dunkel der Nacht verhindert werden.

Die Spezialbestimmungen für die Fischer oberhalb Rheinfeldens betrafen vor allem das Zünden, wobei der Rhein bis Säckingen zu diesem Zweck in

kleine Abschnitte unterteilt wurde. In bezug auf das «Eisen» verfügte der Maienbrief, die Karsauer und die Rheinfelder sollten dieser Arbeit gemeinsam obliegen, «und sonst niemand, und so sie eisen wollen, sollen sie einander rufen»; ebenso sollten die Säckinger, Wallbacher, Mumpfer und Schwörstadter miteinander «eisen». Dann folgten weitere Bestimmungen für alle Waidgenossen:

- Wer mit Stellnetzen («Satzgarn und Klebgarn») fischen wollte, sollte diese um die «Vesperzeit» setzen und frühmorgens wieder einziehen. Wenn aber der Besitzer einer Fischweide ein Licht entzündete, durfte kein Waidgenosse dort Garne setzen; das Durchfahrtrecht durch ein solches privates Fischereigebiet blieb jedoch gewährleistet.
- Sollte ein Schiffmann unterhalb des Laufenburger Laufens ein Gut verlieren, welches ein Maiengenosse länden würde, müsste der letztere es acht Tage lang zur Verfügung halten; innerhalb dieser Frist konnte der Verlierer dasselbe gegen Entrichtung eines angemessenen Lohnes abholen; einigten sie sich wegen des Finderlohns nicht, sollte der Rheinvogt vermitteln; letztlich aber sollte das Gericht entscheiden. Verpasste der Verlierer den Termin von acht Tagen, durfte der Finder das Gut behalten und «darmit schalten und walten nach seinem Gefallen».
- Wer aber ein Ruder oder ein anderes Schiffswerkzeug ohne Wissen des Eigentümers entwendete, sollte bestraft werden.
- Wollte ein Jüngling das Fischerhandwerk erlernen, so hatte er ein Lehrgeld von neun Pfund zu bezahlen; davon erhielten die Maiengenossen drei, die Obrigkeit sechs Pfund; waren Lehrmeister und Lehrling nahe verwandt, konnte auf das Lehrgeld verzichtet werden. Eine Lehre durfte jedoch grundsätzlich nur mit Wissen und Willen der gemeinen Maiengenossen begonnen werden.
- Wurde einem Waidgenossen etwas Unehrenhaftes nachgesagt («an seiner Ehre gescholten»), galt ihm der Rhein als «verboten»; der Gescholtene konnte aber beim Rheinvogt einen Rechtstag verlangen, allerdings auf eigene Kosten, und er musste auch für das Essen und Trinken des Rheingerichts aufkommen. Wer sich nicht an die Vorschriften des Maienbriefes hielt, wurde mit fünfzehn Schilling gebüsst; auch davon kamen zehn der Obrigkeit zu und fünf der gemeinsamen Kasse der «gemeinen Waydgenossen». In allen andern Belangen solle «mit Geboten, Gerichten, Einziehung der Rheinfach- und Waagzinsen *auch dem Meyen wie von alters herkommen* gehandlet, procediert und gestraft werden»[30].

Diese 1561 bestätigten, aber zweifellos aus früherer Zeit stammenden Bestimmungen ordneten ganz offensichtlich das Verhältnis zwischen den Fischern,

um Streitigkeiten und Konflikte zu vermeiden: Wer durfte wo und zu welchen Tages- und Nachtzeiten dem Fischfang nachgehen? Welche Garne waren erlaubt? Wie schützte man den Besitzer einer privaten Fischweide vor den übrigen Waidgenossen? Wie wurde einem Fischer sein Gerät vor Entwendung, wie einem Schiffer sein verlorenes Gut gesichert? Wie ahndete man Verstösse gegen den Maienbrief? Fischer betrachteten sich stets als gegenseitige Konkurrenten; Neid und Missgunst prägten ihre Denkweise, und doch musste man miteinander auskommen. Die Burgherren taten hier also nicht mehr als ihre Pflicht, Ordnung und Sicherheit auf dem Rhein zu gewährleisten. Dabei handelte es sich ausschliesslich um Polizeivorschriften, analog zu modernen Fischereigesetzen. Nicht eine einzige Bestimmung betraf den Inhalt der Fischereiberechtigung. Wir werden in einem andern Kapitel sehen, dass dies später selbst vom schweizerischen Bundesgericht missverstanden wurde. Der Maienbrief enthielt keine landesherrliche Verleihung eines Fischereirechts, sondern ordnete lediglich das Verhältnis zwischen den schon damals unbestrittenermassen berechtigten Waidgenossen.

1587 wünschten die Fischer den Schutz ihrer Rechte durch den obersten Landesherrn. Sie gelangten daher nach Innsbruck an Erzherzog Ferdinand von Österreich und sandten ihm den Maienbrief von 1561. Diesem fügten sie einige Bestimmungen hinzu, welche bei der Rekonstruktion des ursprünglichen Textes 1561 offenbar bewusst oder unbewusst weggelassen oder vergessen worden waren, und baten ihn um deren feierliche Bestätigung. Am 3. Februar 1587 stellte ihnen der Landesfürst hierauf den vierten Maienbrief aus.

Erzherzog Ferdinand erinnerte in der Einleitung an den Maienbrief seines Urgrossvaters Maximilian I. und erneuerte die Rechte der Maiengenossen, und zwar «nicht allein des Fischens und Rheinfurthfahrens, sondern auch all anderer ihrer wohlhergebrachten löbl. Gebräuchen, Freyheiten, Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, ohne männiglichs Eintrag». Er übernahm dann den Maienbrief von 1561 fast wörtlich, merkwürdigerweise allerdings ohne den Artikel über die Ausbildung der Lehrlinge. An den Schluss nahm er dagegen die angeblich noch vergessenen Bestimmungen auf:

- Die Inhaber von Fischweiden erhielten im November («von Allerheiligen bis St.Andreas-Tag») das ausschliessliche Fangrecht in ihrem Flussabschnitt.
- Anderseits erhielten die Waidgenossen für die Zeiten des Nasen- und des Blicken-Strichs (Perioden des Austiegs) ein Fischfang-Monopol gegenüber allen andern Fischern mit Ausnahme der Angler. Hier handelte es sich um einen Eingriff in die bisherigen Fischereiberechtigungen, aber wiederum lediglich, um konkurrierende Rechte zu entflechten.
- Zweifellos auf Betreiben der Pfarrherren wurde die Sonntagsfischerei stark

eingeschränkt; die Fischer sollten ihre Garne und Geräte fortan an Samstagen und Vorabenden von Festtagen zur Vesperzeit am Land aufhängen und bis zur Vesperzeit des Sonntags nicht wieder gebrauchen. Ausgenommen von diesem Verbot waren die Salmenwaagen und die Lachsweiden; «da solle es wie von Alters her gehalten und gebraucht werden».

- Einen Eingriff im Sinne des aufkommenden Absolutismus stellte die Vorschrift bezüglich der Maiengerichte dar: die Waidgenossen sollten auch ferner ihre Versammlungen wie von alters her mit Fahnen und Ehrenzeichen durchführen, doch nur mit Bewilligung und im Beisein des Regierungsvertreters in der Herrschaft Rheinfelden. Die Waidgenossen dürften dadurch einen Teil ihrer bisherigen Selbständigkeit eingebüsst haben; fortan waren sie stärker in die österreichische Verwaltung einbezogen[31].

Rückblickend muss klar darauf hingewiesen werden, dass es sich auch hier um eine reine Fischerordnung handelte. Nicht eine einzige Bestimmung von 1587 betraf die Schiffahrt, also den Transport von Menschen und Waren! Auch der Name «Rheingenossenschaft» fehlte noch.

Erst als die Fischer 1748 bei der vorderösterreichischen Regierung um die Bestätigung der überlieferten Privilegien nachsuchten, schlugen hohe Beamte in einem Gutachten vor, die Bezeichnung «Gemeine Fischer-, Wayd- und Mayengenossen» durch den «Terminus Schiffleuth der V.Oe. Herrschaft Rheinfelden» zu erweitern. Als Begründung für diese Ausdehnung der Vorrechte führten die Gutachter deren Treue und Unterwürfigkeit gegenüber dem «Allerdurchleüchtigsten Erzhaus Österreich» in Kriegs- und Friedenszeiten an. Namentlich hätten sie «bey der in Anno 1743 an dem oberen Rhein gestandenen Österreichischen Armée ein lange Zeit bey Tag und Nacht zu allerhöchsten Diensten ohnermüedet und zum Theill auf ihre eigenen Unkösten sich gebrauchen lassen, auch sonderheitlichen bey damahlen vorgenommener Übersetzung über den Rhein in das obere Elsass ihre allerunterthänigste Treü und Devotion mit ausgestandener Leib- und Lebensgefahr sattsam und rüemlichst erwisen, wie dann zerschidentliche von selben bey dieser Occasion todt geschossen, merhere aber hart und übel plessiret worden». Die Erweiterung der Fischereiberechtigung durch ein eigentliches Schiffahrtsmonopol sollte also ausdrücklich als Belohnung für aussergewöhnliche Dienste verstanden werden. Ihren feierlichen Niederschlag fand diese zusätzliche Privilegierung im folgenden Maienbrief von 1767.

Am 8. Oktober 1767 erliess die Kaiserinwitwe Maria Theresia als Landesherrin des Fricktals einen stark erneuerten Maienbrief. Schon in der Einleitung nannte sie ihre getreuen, lieben Untertanen nun *«Rheingenossen»*, nämlich die «*Schiffleuth* und Fischer im Oberen Rhein-Viertel zu Rheinfelden, in der Herrschaft und denen Städten Rheinfelden und Sekingen, sodann

die zu Kaiser-Augst, Warmbach, Nieder-Mumpf, Wallbach, Ryburg, Wehr, Schwerstädten, Karsau und Riedmatt». Sie hatten die Fürstin gebeten, den von ihren Vorgängern erlassenen Maienbrief zu bestätigen und ihnen – und das war ganz neu! – ein «förmliches, deutlich verfasstes *Schiff-leuths-Zunft-Privilegium* allergnädigst» zu erteilen. Maria Theresia war diesen Untertanen sehr gnädig gesinnt; nochmals anerkannte sie, dass die Schiffleute und Fischer seit langer Zeit mit besonderer Treue und mit Eifer ihre «allerunterthänigste Pflicht sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten» erfüllt, ja bei gewissen Vorfällen sogar ihr Leben eingesetzt hätten. Sie wollte ihnen daher ihre vermehrten Verdienste ausdrücklich vergelten und ihnen «ganz willig und gern willfahren».

Inbezug auf die Fischerei bestätigte die Landesherrin im wesentlichen die Anordnungen von 1587, so die Unterteilung des ganzen Rheinbezirks Säckingen-Hüningen bei der Rheinfelder Brücke, die Vorschriften betreffend Fangmethoden, Monopol der privaten Fischweiden im November, Entwendungen, verlorenes Gut und Sonntagsfischerei. Zur Fischerei ist nur ein Artikel neu:

Abb. 13: Der Maienbrief. welchen die Kaiserinwitwe Maria Theresia als Landesherrin des Fricktals den Rheingenossen 1767 erteilte (Seiten 2 und 3), mit Siegel (Original im Fricktaler Museum Rheinfelden. Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

«Sechzehntens solle keiner, der nicht ein Rheingenoss ist, er sey fremd oder einheimisch, am Gestaad des Rheins zu fischen erlaubt sein, ausgenommen mit Angel.»

Hier liessen sich die «gemeinen Weydgenossen» eine ausschliessliche Fischereiberechtigung zusprechen, die sie bisher – zumindest rechtlich – nicht besessen hatten. Konkret bedeutete dies, dass die privaten Salmenwaagen und Fischweiden eigentumsrechtlich zwar unangetastet blieben, dass ihre Besitzer – sofern sie nicht Rheingenossen waren – diese nicht mehr selbst nutzen konnten, sondern ein Mitglied der Rheingenossenschaft mit deren Nutzung beauftragen mussten. Die Rheingenossen hatten dadurch ihre Position auch in bezug auf die Fischerei gestärkt, jene der Privatfischenzbesitzer dagegen geschwächt. Vielleicht hatte die Landesherrin diese Ausdehnung gar nicht bemerkt; denn mit der Erteilung eines förmlichen Fischereimonopols bis zur Kapelle in Hüningen griff sie unterhalb Kaiseraugst in die Hoheitsrechte der Stadt Basel ein und überschritt dadurch eindeutig ihre Kompetenzen.

Ganz neu aber waren – im Vergleich zu 1587 – die Privilegien, welche Maria Theresia den Rheingenossen in der Schiffahrt erteilte. Sie gestattete ihnen,

«auf dem Rhein mit klein und grossen Schiffen, Waidling, Flössen und anderen Fahrzeug ohngehindert jedermanniglich ihren Verdienst zu suchen, so gut es sein kann.»

Die «Waidleute» von 1587 hatten ihre berufliche Tätigkeit offensichtlich immer mehr auf die Schiffahrt verlegt und hier allfällige Konkurrenten zu verdrängen versucht. Bereits 1736 hatten sie ein Monopol in bezug auf das Flössen, 1749 ein solches über Steintransporte beansprucht. Der Maienbrief Maria Theresias bestätigte diese Entwicklung auch juristisch und auf höchster Ebene.

Auf dem Hochrhein besassen noch zwei Schiffergesellschaften vergleichbare Monopole, nämlich die «Stüdler» zu Koblenz für das Steuern der Boote durch den mittleren Laufen[32] und die Laufenknechte zu Laufenburg für das Durchseilen der Schiffe durch den dortigen Rheinfall[33]. Die sachliche Begründung für ein solches Vorrecht mag auch hier in der besondern Kenntnis der Flussverhältnisse gelegen haben; einheimische Schiffer sollten die Fahrzeuge durch die gefährlichen Stellen hindurchsteuern, um Unfälle zu vermeiden. Der Rhein bietet zwar auf dieser Strecke bei weitem nicht derartige Hindernisse wie bei Koblenz und Laufenburg, doch weist er auch hier einige tückische Stellen auf.

Johann Vetter schildert uns die dortigen Flussverhältnisse 1864 in der folgenden Beschreibung:

«Von Säckingen bis Brennet beschreibt der Fluss einen grossen Bogen mit

starkem Gefäll. Zwischen den beiden Wallbach zieht sich bei der «Rothen Fluh» eine gegen 600 Fuss lange Felsenbank quer durch das Bett.

Zwischen Niederschwörstadt und Beuggen befindet sich das «Gewild», auch «Obergewild» genannt, gebildet aus Felsenbänken, die auf einer Viertelstunde den Rhein bedecken und in geringer Tiefe unter dem Wasserspiegel, diesen vielfach überragend, liegen. Zwischen und durch diese Felsen ziehen kaum 10 bis 12 Fuss breite, vom Wasser gebildete und sich stark windende Kanäle, durch welche bei niederem Wasser Flötze und Schiffe gesteuert werden. Unweit Beuggen beginnt bei dem «schwarzen Stein» das «Untergewild», das wie das obere beschaffen ist und, das ganze Strombett einnehmend, bis unterhalb der Rheinfelder Brücke sich erstreckt; dessen für die Schiffe gefährlichste Stelle ist der sog. «Höllhaken», an welchem früher mehrere Schiffbrüche vorkamen.

Von Rheinfelden bis Basel bietet das Fahrwasser keine weitern – diesen gleichenden – Hindernisse mehr.»[34]

Maria Theresia verknüpfte dieses Schiffahrtsmonopol mit mannigfachen Vorschriften. Erstes Anliegen sollte die Sicherheit auf dem Fluss sein: Die Rheingenossenschaft musste dafür sorgen, nur «geschickte und schiffahrtsverständige, niechterne (nüchterne) Leuthe zu halten, welchen Menschen und Güter vertraut und von ihnen sicher geführt werden können», und dies mit der ausdrücklichen Begründung, «weilen alle Fahrzeug durch das Steinige sogenannte Gewild und Hellhaggen passiren müssen». Der Garantie dieser Sicherheit diente erneut eine formalisierte Ausbildung: Ein zukünftiger Schiffer und Fischer musste bei einem anerkannten Meister eine Lehre bestehen.

Wie 1587 garantierte auch der Maienbrief von 1767 den Rheingenossen nicht nur die hier niedergelegten Rechte, sondern weiterhin alle internen Ordnungsvorschriften, Satzungen, Bräuche und Gewohnheiten gemäss altem Herkommen. Wer denselben zuwiderhandle, gute Ermahnungen nicht befolge und bei wem auch Geldbussen nichts fruchteten, dem solle der «Genuss des Rheins gänzlich verboten und abgesagt werden.»

Noch mehr als der Maienbrief von 1587 war jener von 1767 vom Geist des Absolutismus erfüllt. In Artikel 19 formulierte Maria Theresia ihren Anspruch auf das «Dominium Rheni oder die Beherrschung des Rheins». Alles was sich in diesem Zusammenhang ereigne, habe nur sie zu untersuchen und «privative» zu entscheiden, wobei sie diese Kompetenz an die Regierung zu Freiburg im Breisgau beziehungsweise das österreichische Oberamt Rheinfelden delegierte. Auch die Maiengerichte sollten wie bisher nur «mit Erlaubnis und in Beiseyn Unserer Rheinfeldischen Amtleuthen» abgehalten werden, und diese übten auch sonst die Oberaufsicht aus, damit beispielsweise «wegen Liederlichkeit ein oder anderen Schiffmanns weder Leuth noch Gut in Gefahr gesetzt» würden.

Am Schluss behielt sich die Landesherrin ausdrücklich vor, diese Privilegien und Freiheiten «nach Unseren gnädigsten Befehlen und Erforderung der Zeit zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun». Diese Bestimmung, welche in jedem Erlass des absolutistischen Zeitalters formelhaft üblich war, sollte hundert Jahre später beim Prozess um Fortbestand oder Aufhebung der Rheingenossenschaft eine entscheidende Rolle spielen. Wir werden darauf zurück kommen.

Nachdem der Bereich der Rheingenossenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Österreich losgelöst und politisch entzweigeschnitten, der Rhein also Grenzfluss zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau geworden war, mussten sich die beiden Regierungen auch in bezug auf die nun grenzübergreifende Rheingenossenschaft einig werden. Die Artikel 4 und 5 des Staatsvertrages vom 2./17. September 1808 bestätigten die bisherigen Verhältnisse:

«4. Schiffahrt. ... Diesem zu Folge bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Grenzach in Hinsicht der Schiffahrt und Flötzerei in dem ferneren Genusse jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahre 1767 ausgedrückt sind. ...

5. Fischerei. In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, dass von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statthaben und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen. ...»

Da aber dennoch eine Anpassung an die neuen politischen, aber auch wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig war, erliessen die Regierungen der beiden Nachbarstaaten im gleichen Jahr 1808 einen erneuerten Maienbrief, die «Neue Ordnung für die Rheingenossen»: Diese enthielt vor allem organisatorische Präzisierungen, so betreffend das Maiengericht, die Geschworenen, den Rheinvogt, die gemeinsame Oberaufsicht der Regierungsvertreter beider Staaten, dann die berufliche Ausbildung der Lehrlinge und die Genossenschaftskasse. Dem neuen Maienbrief waren noch vier Verordnungen über die Flösserei, die wöchentliche Schiffahrt zwischen Rheinfelden und Basel, die Steintransporte und das sogenannte «Büchsengeld» beigefügt. Sie alle stützten sich auf interne Vereinbarungen der Rheingenossen im 18. Jahrhundert und vermitteln uns Einblicke in die innere Organisation und die Arbeitsteilung in dieser Gesellschaft:

- Die «Flotzkehrordnung» bezog sich auf einen Beschluss des Maiengerichts von 1736 und sicherte die gerechte Aufteilung der Flosstransporte unter den Rheingenossen von Säckingen, Mumpf, aargauisch Wallbach, Schwörstadt und badisch Wallbach.

- Die «Wochengefährt-Ordnung» ging auf Verfügungen der Maiengerichte von 1715, 1719, 1723 und 1749 sowie auf ein oberamtliches Urteil von 1767 zurück und regelte alte Streitigkeiten zwischen den Rheingenossen von Rheinfelden und Warmbach, welche abwechslungsweise jeden Montag, Mittwoch und Freitag eine «Wasserpost» für Personen und Waren zwischen Rheinfelden und Basel aufrechthielten.
- Die «Steinfuhr-Kehr-Ordnung» schliesslich bestätigte Abmachungen der Maiengerichte von 1749, 1788 und 1803. Sie betraf die Rheingenossen des untern Rheinbezirks, also jene von Rheinfelden, Warmbach und Kaiseraugst; ihr Geschäftsbereich umfasste den Transport von Steinen, welche in den Steinbrüchen zwischen Rheinfelden und Kaiseraugst gewonnen und von dort nach Basel geführt wurden. Auf dieser Tätigkeit hatten sie das Monopol, ebenso auf allen übrigen Transportgütern, die unterhalb der Rheinfelder Brücke geladen wurden; dieses Monopol galt vor allem auch gegenüber den Rheingenossen oberhalb derselben[35].

Es mag auffallen, dass die Kaiseraugster Rheingenossen nur an diesen Stein- und andern Fuhren beteiligt, vom Wochengefährt und sogar von der ganzen Flösserei ausgeschlossen waren. Diese Arbeitsteilung unter allen Rheingenossen dürfte jedoch nicht ohne Zustimmung, ja Mitwirkung der Genossen aus Kaiseraugst geschehen sein, stellten diese doch zwischen 1683 und 1810 sämtliche Rheinvögte. Sie kann demnach für das 18. Jahrhundert nicht als Benachteiligung gedeutet werden, im Gegenteil: Die Ordnung von 1810 bezeichnet die Steinfuhren als den «grössten Verdienst auf dem Rheine»! Dank den Rheinvögten aus ihrem Kreis hatten sie sich also einen Vorteil ausgehandelt, der sich allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts durch den Aufschwung der Flösserei und der Landfuhren auf den Strassen in einen Nachteil umwandeln sollte. 1847 reichten denn auch ein Rheinfelder, zwölf Kaiseraugster, acht Warmbacher und vier Grenzacher Rheingenossen dem Rheingericht eine Bittschrift ein, fortan möchte ihnen als Mitmeistern die Flösserei von Kaiseraugst bis Basel zugeteilt werden: Die «Sache» habe sich so umgestaltet, «dass die Schiffahrt der Steine bereits aufhört und aber die Flossschiffahrt so herangestiegen ist, dass jetzt öfters in einem Tag mehr Flösse nach Basel geführt werden als früher in einem ganzen Monat». Die Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke beharrten aber auf ihrem überlieferten Monopol; die genossenschaftliche Solidarität war verlorengegangen, und so wies das Rheingericht die Eingabe ab. Die Kaiseraugster, welche während Jahrhunderten eine führende Rolle in der Rheingenossenschaft gespielt hatten, sollten sich denn auch in der Folge immer mehr von derselben entfremden[36].

Mitglied der Rheingenossenschaft konnte grundsätzlich werden, wer die folgenden Bedingungen erfüllte:

a) er hatte das Rheinrecht ererbt, üblicherweise vom Vater,
b) die Rheingenossen hatten ihn am Maientag als Lehrling angenommen,
c) er hatte die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und das Eintrittsgeld entrichtet,
d) er hatte «eigen Feuer und Licht», führte also eine eigene Haushaltung,
e) er bezahlte der Herrschaft Österreich den jährlichen Rheinzins.

Im Prozess, welchen die Rheingenossen gegen den Kanton Aargau 1899–1901 führten, bestritt die aargauische Regierung die *Erblichkeit des Rheinrechts*: Sie behauptete dagegen, jeder rechtschaffene Mann habe die Aufnahme in die Rheingenossenschaft verlangen können, wenn er die Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht und sein Meisterstück erbracht habe; die Genossenschaft sei nicht geschlossen, also auf bestimmte Familien beschränkt gewesen; im Gegenteil habe jedem tüchtigen Mann aus den betreffenden Orten, der die Profession erlernt hatte, der Beitritt gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr freigestanden. Diese Behauptung der Regierung war für die österreichische Zeit fragwürdig, für das 19. Jahrhundert aber sogar völlig haltlos und wohl nur darauf angelegt, den Rheingenossen die Beweispflicht für die Erblichkeit zuzuschieben. Sowohl die schriftlichen Quellen als auch die Tradition und der praktizierte Brauch im 19. Jahrhundert belegen die Tatsache, dass das Rheinrecht an bestimmte Familien gebunden war und bei deren Aussterben erlosch.

Als erster Beweis dienen die Verzeichnisse der Rheingenossen, welche immer dieselben Familiennamen trugen. In Kaiseraugst waren es die folgenden Personen:

	1684	*1810*	*1847*
Fritschi	3		
Golder	1		
Künzle	3	3	
Lützelschwab	6	6	1
Meyer	1	3	1
Schauli	3	1	1
Schmid	3	10	8
Sieber		1	
Uebelhart	1		
Wölfflin	1		
Total	*23*	*23*	*11*

Stammten die Kaiseraugster Mitglieder 1684 noch aus zehn Familien, waren es 1847 nur noch deren vier, die das Rheinrecht besassen. Geschlechter, die ausstarben, wurden nicht ersetzt. Ryburg fiel sogar mit der einzigen Familie, die das Rheinrecht zuletzt besessen hatte, als Rheingenossenort endgültig aus. Die Vererbung erfolgte im Mannesstamm; nur ausnahmsweise wurde die Weitergabe über eine Tochter an die Enkel bewilligt, so 1753, als Bernhard Sager von Kaiseraugst das Maiengericht bat, das Rheinrecht, welches seine Kinder von ihrer Mutter Christina Schmid ererbt hätten, denselben zu bestätigen; das Gericht entsprach seinem Gesuch. Der Maienbrief von 1767 verbot eine solche Erbfolge jedoch ausdrücklich: Vor einigen Jahren habe sich der Missbrauch eingeschlichen,

«dass die Töchter, deren Väter das Rhein-Recht hat oder geborener Rheingenosse ist, sich des nämlichen Rhein-Rechts angemasset und ihre Ehemänner, die doch solches Recht weder gehabt noch die Profession erlernet, samt ihren Kindern abermalen beiderlei Geschlechts für Rheingenossen geachtet und gehalten sein wollten. So ist jedoch fürhin solches gänzlich abgestellt und verboten, sondern dieses Rhein-Recht solle allein auf die Söhne und niemalen auf die Töchter oder Tochtermänner kommen oder fallen.»

Ähnliches galt für die Witwe eines Rheingenossen; sie erbte das Rheinrecht, musste es aber durch einen Gesellen ausüben lassen. Heiratete sie einen Nicht-Rheingenossen, verlor sie dasselbe. Als Stephan Wetzel von Grenzach das Rheingericht 1810 ersuchte, seinen Adoptivsohn Konrad Haberer in die Rheingenossenschaft aufzunehmen, «weil er keinen eigenen Sohn habe und er als armer Mann keinen Knecht halten könne», wurde er abgewiesen, «weil sein Begehren gegen die bisherige Ordnung und Observanz» sei.

Bei Aufnahmen wurden stets beide Hauptbedingungen, die Abstammung und die Ausbildung, überprüft. Dies bestätigte der Vorstand der Rheingenossenschaft 1767:

«Und die Rechte also lauthen, dass keiner das Fischen und Rheinfahren lehren könne, es seye dann, dass er die Rechten schon vorhero von seinem Vatter ererbt habe.»

Dasselbe belegt eine vom Rheinvogt Gregor Lützelschwab eigenhändig unterzeichnete Originalurkunde vom 3. Juli 1780:

«Nachdeme Frantz Joseph Guet von Mumpf von seinem Vatter das Rheinrecht ererbet und das Fischerhandwerk bey Niclaus Gündert zu gedachtem Mumpf erlehrnet hat, als ist diser Guet heut dato von seinem Lehrmeister ledig gesprochen und ihme der Rhein vor (= für) sich zu gebrauchen mit deme erlaubet worden, dass er gewohnlichermassen allergedachter Herrschaft 6 und der Zunft 3 Pfund zu bezahlen habe.»

Die Rheingenossen behielten sich allerdings vor, gelegentlich aus völlig freiem Ermessen Ausnahmen zu machen. So wurde der erwähnte Konrad

Haberer später doch noch als Meister angenommen; er bediente in der Folge die Grenzacher Fähre. Eine ähnliche Ausnahme müssen die Rheingenossen für Friedrich Grether bewilligt haben; er stammte aus Märkt am Oberrhein, hatte dort den Schifferberuf erlernt und war um 1786 nach Grenzach gezogen; hier begründete er eine eigentliche Fischer-»Dynastie», auf die wir noch öfters stossen werden[37].

Die Obrigkeit schrieb die Erblichkeit des Rheingenossenrechts im Mannesstamm sogar vor. Wir haben bereits auf den Maienbrief von 1767 hingewiesen, in welchem selbst die Erbfolge in weiblicher Linie ausdrücklich verboten wurde. Für das 19. Jahrhundert liefern die Vorakten zum Maienbrief von 1808 einen schlagenden Beweis für den politischen Willen der Regierungen von Baden und Aargau, das Rheingenossenrecht als erblich anzuerkennen und zu bestätigen. In einem ersten Entwurf hatten die Unterhändler nämlich einen Paragraphen 43 aufgenommen, nach welchem «jeder Sohn eines Bürgers oder gesetzlich geduldeten Einsassen, auch uneheliche Söhne, die Schiffahrt, womit das Recht des Fischens verbunden ist, erlernen» könnten. Die Rheingenossen bekämpften diese allgemeine Zugänglichkeit verständlicherweise; sie verwiesen auf die traditionelle Erblichkeit des Rheinrechts; die Rheingenossen würden durch übermässigen Nachwuchs geschädigt, und auch dem Staat würden dadurch Nachteile erwachsen, «weil zuletzt jeder Müssiggänger verlangen würde, Rheingenosse zu werden». Die Regierungen folgten dieser Argumentation, strichen den erwähnten Paragraphen 43 ersatzlos und bewiesen damit, dass sie das Prinzip der Erblichkeit schützen wollten[38]!

Dass die Erblichkeit noch im 19. Jahrhundert weiterhin unbestrittene Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft war, erfuhr auch Johann Vetter, als er um 1860 die Geschichte der Rheingenossenschaft erforschte und zu diesem Zweck die damaligen Rheingenossen befragte.

Der Grundsatz der Vererbung des Rheinrechts im Mannesstamm sollte den bisherigen Fischer- und Schifferfamilien die Existenz sichern. Die Zahl der Meister sollte daher beschränkt bleiben. Aus diesem Grunde verfügte der Maienbrief von 1808 sogar neu, aus einer Familie könnten gleichzeitig nicht mehrere Söhne das Meister- und Genossenrecht erlangen, selbst wenn sie die Lehre ebenfalls bestanden hatten. Nur einer konnte selbständiger Meister werden, die andern blieben Knechte.

Diese Darlegungen dürften – im Gegensatz zur erwähnten Auffassung des Bundesgerichts – für den schlüssigen Nachweis ausreichen, dass das Rheinrecht ausdrücklich auf bestimmte Familien beschränkt und auf keinen Fall frei zugänglich war[39].

Die *Ausbildung* zum vollberechtigten Rheingenossen erfolgte in den gleichen Stufen wie in den Handwerken: Lehrling – Geselle/Knecht – Meister.

Ein Knabe, welcher in die Lehre treten wollte, musste – gemäss Maienbrief von 1808 – fünfzehn Jahre alt sein und Zeugnisse von Pfarrer und Lehrer vorweisen, wonach er den Unterricht in Religion sowie im Lesen, Schreiben und Rechnen besucht habe. Aus dem 19. Jahrhundert sind uns zwei Beispiele von Lehrverträgen erhalten geblieben. Der eine betrifft den Fall, da ein Vater seinen Sohn einem fremden Lehrmeister zur Ausbildung anvertraute:

«Unterm heutigen Datum haben Niklaus Wunderlin, Fischer, und Fridolin Wunderlin, Zimmermann, beide von Mumpf folgenden Lehrvertrag abgeschlossen:
1. Fridolin Wunderlin übergibt dem Niklaus Wunderlin seinen Sohn Samuel Wunderlin zur Erlernung des Fischens und Flossens.
2. Niklaus Wunderlin verspricht, dem Lehrling Samuel Wunderlin während 3 Jahren das Fischen und Flossen treu, redlich und soviel in seinen Kräften liegt, zu lehren, ihn zur Sittlichkeit und Thätigkeit anzuhalten, sowie in religiöser und moralischer Hinsicht auf ihn ein wachsames Auge zu haben.
3. Die Kosten beim Aufdingen und Freisprechen nimmt Fridolin Wunderlin auf sich.
Zur Bekräftigung und Aechtheit dieses Lehrvertrags haben sich beide eigenhändig unterschrieben. Mumpf, den 23. Brachmonat 1842

Fridolin Wunderlin
Niklaus Wunderlin»

Dieser Vertrag gleicht stark jenem für eine Handwerkslehre. Vermutlich wohnte der Lehrling im Haushalt des Meisters, welcher neben den Aufgaben der beruflichen Ausbildung auch solche der persönlichen Erziehung übernahm.

Das zweite Beispiel stammt aus Kaiseraugst und betrifft den Fall, da ein Sohn die Berufslehre bei seinem Vater machte. Hier musste der Vertrag von den Vorgesetzten der Rheingenossenschaft unterzeichnet werden:

«Lehrbrief für Joseph Schmid, des Baptisten, zu Kayser-Augst

Kund und zu wüssen sey hiermit, dass Joseph Schmid, des Baptisten, zu Kayser-Augst gesinnet seye, das Fischen und Schiffahren zu lehrnen, so wird Joseph Schmid als Lehrjung zu einem Schiffmeyster aufgedungen, mit Namen Baptist Schmid, dessen Vater zu Kayser-Augst; somit wird dem Lehrjung aufgetragen, dass er in während seynen Lehrjahren sich ehrlich, friedsam und getreü aufzuführen habe, wie es einem rechtschaffenen Lehrjung zusteht.

Auch wird dem Lehrmeister aufgetragen, dass er den Lehrjung das Handwerk recht erlehrnen, dass man ihn nach seyner Lehrzeit von seynem Meister als ein rechtschaffener Schiffmann von Ihme entlassen und ledig sprechen kann.
Kayser-Augst, den 18ten September 1823

Joseph Rünzi, Rheinvogt
Fr. Lützelschwab, Rhein-Cassier
S. Heitz, Gerichtsman
Gallus Lützelschwab, Gerichtsman»

Nach der Unterzeichnung erfolgte die sogenannte «Aufdingung»: Der Vater präsentierte seinen Sohn vor dem Maiengericht. Er legte Zeugnisse und Lehrvertrag vor, und wenn die Richter keine Hindernisse geltend machten, musste der Lehrling dem Rheinvogt in die Hand verprechen, fleissig und folgsam zu sein. Auch bezahlte er die Aufdingungsgebühr, nämlich 5½ Gulden in badischer oder 8 Franken in aargauischer Währung. Dann wurde er in die Gesellschaft aufgenommen.

Nach drei Jahren war die Lehrzeit vollendet. Der Lehrmeister stellte ihm nun ein Zeugnis aus, worauf er vom Maiengericht ledig- oder freigesprochen wurde. Die Aufnahme als Geselle oder Schiffsknecht erfolgte erneut durch Handschlag mit dem Rheinvogt und der Bezahlung einer Gebühr; diese betrug 1810 ebenfalls 5½ Gulden badischer- und 8 Franken aargauischerseits. Je ein Drittel davon fiel in die Kassen der beiden Staaten sowie der Rheingenossenschaft.

Frühestens nach weiteren zwei Jahren Tätigkeit als Geselle konnte er die Aufnahme als Meister beantragen. Ein bestandener Meister musste für ihn gutstehen und seine Fähigkeit in der selbständigen Führung von Schiffen bezeugen. In der Flösserei war eine formelle Prüfung durch zwei «Schaumeister» vorgeschrieben, in welcher sich der Prüfling über verschiedene Techniken der Führung von Flossen und Schiffen ausweisen konnte. Danach konnte der Geselle zum Meister und so zum vollberechtigten Mitglied der Rheingenossenschaft aufsteigen. Er gelobte dem Rheinvogt «an den Stab», den ihm aufgetragenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen. Ausserdem entrichtete er eine Gebühr zwischen vier und acht Franken (2¾–5½ Gulden).

Wenn ein Meister danach der österreichischen Verwaltung eine jährliche «Rekognitions»(= Anerkennungs)-Gebühr – sie betrug 1802 oberhalb der Rheinfelder Brücke sechs, unterhalb derselben drei Kreuzer – bezahlte, behielt er die Meisterwürde lebenslänglich. 1735 hatten allerdings zwei Schiffer aus Wallbach seit fünfzehn Jahren diesen «Rheinzins» nicht entrichtet und dadurch das Rheinrecht verwirkt; auf ihr Anhalten hin nahm die Rheingenossenschaft sie wieder auf, jedoch mit einer saftigen Busse[40].

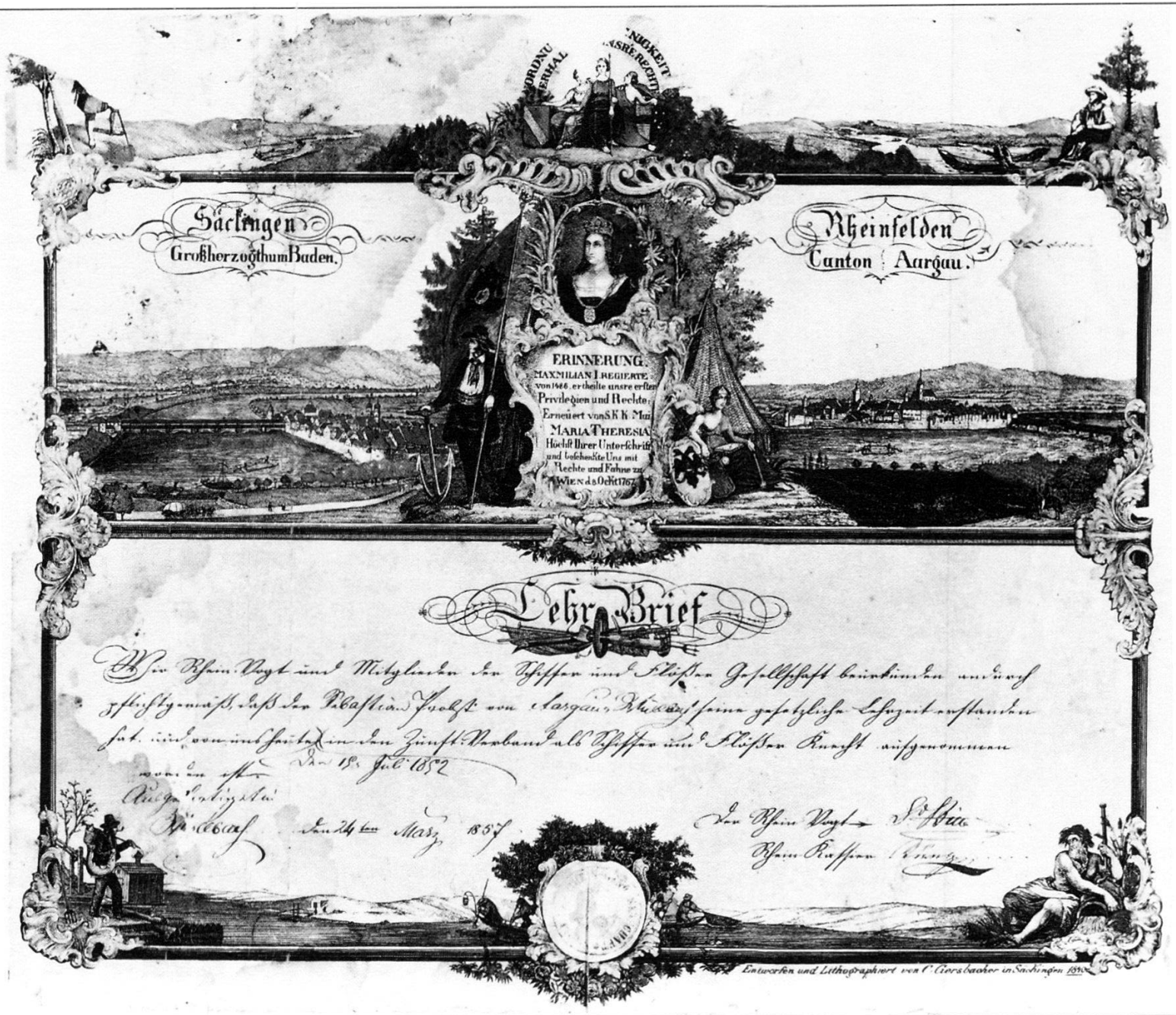
ORDNUNG ERHAL
GERECHTIGKEIT
Säckingen
Großherzogthum Baden.
Rheinfelden
Canton Aargau.
ERINNERUNG.
MAXIMILIAN I REGIERTE
von 1486. er theilte unsre ersten
Privilegien und Rechte,
Erneuert von SK K Maj
MARIA THERESIA
Höchst Ihrer Unterschrift
und beehrte Uns mit
Rechte und Fahne zu
WIEN d. 8 Oct. 1767.
Lehr-Brief
Wir Rhein-Vogt und Mitglieder der Schiffer und Flößer Gesellschaft bekennen und durch
Schriftgemäß, daß der Sebastian Scholl von Aargau, Rheinfelden gesetzliche Lehrzeit erstanden
hat, und von uns heute in den Zunft-Verband als Schiffer und Flößer Knecht aufgenommen
worden ist. Den 18. Juli 1852
Aufgedingter
Rüdlach
Den 24ten März 1857
Der Rhein Vogt
Rhein Ruffen
Entworfen und Lithographirt von C. Gerstbacher in Säckingen 1859.

Abb. 14:
Das Lehrabschluss-Zeugnis der Rheingenossenschaft für den Schiffer- und Flösserknecht Sebastian Probst aus aargauisch Wallbach vom 24. März 1857. Die Illustrationen sind ausserordentlich reichhaltig:

Links das Rheingenossenstädtchen Säckingen mit Holzbrücke, im Hintergrund angedeutet die Rheingenossendörfer Mumpf und aargauisch Wallbach, im Vordergrund ein Schiff und zwei Flosse am Ufer sowie ein Floss auf dem Wasser. Auf der Landstrasse ein vierspänniger Planwagen und zwei Fussgänger.

Rechts das Rheingenossenstädtchen Rheinfelden mit Holzbrücke und Ruine Stein, am Ufer ein Grenzwächter, auf der Strasse ein Reiter hoch zu Ross.

In der Mitte Kaiserin Maria Theresia über einer Erinnerungstafel, links flankiert vom Fähnrich der Rheingenossenschaft mit Fahne und Anker (dahinter zwei Ruder), rechts von einer allegorischen Figur, die wohl die Rheingenossenschaft symbolisiert, mit Gerichtsstab, Maienbrief und Reichsadler (dahinter ein aufgehängtes Spreitgarn).

Oben links (etwas beschädigt) Flusslandschaft mit Flosszug, rechts die Rheinlandschaft oberhalb Beuggen, am Ufer ein Rheingenosse mit Weidling. In der Mitte unter dem Spruch «Ordnung und Einigkeit erhalten unsere Rechte» drei allegorische Figuren: in der Mitte die Gerechtigkeit mit Richterstab und Waage, flankiert von zwei Schildhalterinnen mit den Wappen des Grossherzogtums Baden (links) und des Kantons Aargau (rechts).

Unten links eine Salmenwaage, davor ein Fischer mit Hut und Tabakpfeife, über der linken Schulter ein Stecken mit Korb und Flasche, über der rechten Schulter ein Seil, an welchem ein an Kiemen und Schwanz angebundener Lachs hängt; dahinter steht eine Gehre. Am gegenüberliegenden Ufer eine zweite Salmenwaage. Rechts ein Weidling mit zwei Fischern beim «Zünden und Stechen». – In der Mitte der Original-Siegelabruck mit der Inschrift «Sigill der Rhein-Genossenschaft». – Daneben ein Weidling mit zwei Fischern, von denen der eine grosse Bähre, der an zwei Stangen befestigt ist, einzieht. In der Ecke rechts die allegorische Figur von «Vater Rhein», der aus einem Fass Wasser in den Strom leert.

Der Text in deutscher Schrift lautet:

«Wir Rhein-Vogt und Mitglieder der Schiffer und Flösser Gesellschaft beurkunden andurch pflichtgemäss, dass der Sebastian Probst von Aargau-Wallbach seine gesetzliche Lehrzeit erstanden hat und von uns heute, den 15. Juli 1852, in den Zunft-Verband als Schiffer und Flösser Knecht aufgenommen worden ist.

Ausgefertigt in Wallbach, den 24ten März 1857
Der Rhein Vogt Sl. Bitter
Rhein Kassier Rünzi»

(Lithographie von C. Gerspacher, Säckingen, 1840. Original im Besitz von Eduard Probst, Wallbach AG.)

An der Spitze der Rheingenossenschaft stand der *Rheinvogt*, umgeben von den «Geschworenen», den übrigen Richtern des Maiengerichts. Der Rheinvogt war – zumal im 17./18. Jahrhundert – die zentrale Persönlichkeit in dieser Organisation der Maiengenossen. Er vertrat sie nach aussen; er war der Verhandlungspartner der österreichischen Oberbeamten; er berief die Rheingenossen zum Maiengericht zusammen und präsidierte es; er schlichtete Streitigkeiten und schlug neue interne Regelungen vor; er nahm Lehrlinge, Gesellen und Meister mit Handschlag und dem Gelübde an den Rheinstab in die Genossenschaft auf; in seinem Haus schliesslich bewahrte er den Rheinstab, das Siegel und das ganze Archiv mit den wertvollen Maienbriefen auf.

Der erste namentlich bekannte Rheinvogt war Jakob Golder von Kaiseraugst, in dessen Haus, wie schon erwähnt, am 14. März 1559 die ältesten schriftlichen Dokumente der Rheingenossenschaft verbrannten. Ab 1650 sind sämtliche Rheinvögte lückenlos bekannt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wechselten solche aus Warmbach und Kaiseraugst ab. Zwischen 1683 und 1810, also während 127 Jahren, stellte die Familie Lützelschwab aus Kaiseraugst sämtliche Rheinvögte. Die Reihe ist eindrucksvoll:

1656–1666	Jakob Lützelschwab
1683–1699	Hans Lützelschwab
1700–1725	Hans Jakob Lützelschwab
1728–1746	Hans Georg (Jörg) Lützelschwab
1747–1768	Christoph Lützelschwab
1768–1800	Gregor Lützelschwab
1800	Fridolin Lützelschwab (interimsweise)
1800–1810	Joseph Lützelschwab

Kaiseraugst wurde dadurch zum eigentlichen Hauptort und Zentrum der ganzen Rheingenossenschaft. Da der Rhein seit der Neuordnung von 1801 das alte Gebiet der Rheingenossenschaft politisch entzweischnitt, schrieb der Maienbrief von 1808 vor, die Rheinvögte müssten sich inskünftig von einem Ufer zum andern abwechseln; damit war eine Amtszeitbeschränkung auf sechs Jahre verbunden, während die Rheinvögte bisher bis zu ihrem Tod oder bis zu ihrem freiwilligen Rücktritt im Amt geblieben waren. So verlor Kaiseraugst – und damit auch die Familie Lützelschwab – die bisherige Vorrangstellung. Nur einmal noch bekleidete ein Kaiseraugster die Würde eines Rheinvogts: Richard Schauli von 1829 bis 1835. Im übrigen wechselte das Amt fortan meistens zwischen den beiden Wallbach.

Für die Wahl des Rheinvogtes gab es keine feste Regelung:

Nachdem Hans Lützelschwab 1699 gestorben war, verzichtete der österreichische Oberamtmann auf die Einberufung des Maiengerichts. Er holte von den Rheingenossen ober- und unterhalb der Rheinfelder Brücke je einen Dreiervorschlag ein und bestimmte dann «nach Betrachtung der Umstände» in eigener Kompetenz den bisherigen Rheinweibel Hans Jakob Lützelschwab zum Nachfolger, welchen er erst beim Maiengericht von 1700 den Rheingenossen vorstellte und ihn zugleich vereidigte.

Ähnlich verlief die Neuwahl nach dem Tode des letzteren 1725. Zunächst blieb der Sitz bis zum nächsten Rheingericht 1728 vakant. Dann forderte der Oberamtmann die in Möhlin versammelten Rheingenossen zu einem Dreiervorschlag auf, aus welchem er den aus seiner Sicht tauglichsten Mann, nämlich Hans Jörg Lützelschwab, auswählte.

Dann scheint sich eine gewisse Demokratisierung angebahnt zu haben. Nachdem auch Hans Georg Lützelschwab 1746 gestorben war, berief das Oberamt die Rheingenossen auf den 12. September 1747 eigens zu einer Wahlversammlung ein. Vermutlich erschienen deren 95, und jeder von ihnen konnte drei Kandidaten die Stimme geben. Der Zählbogen, auf welchem jede Stimme mit einem Strich notiert wurde, ist noch erhalten; 15 Männer waren vorgeschlagen: Christoph Lützelschwab schwang mit 89 Stimmen weit obenaus, gefolgt von Joseph Fritschi aus Warmbach (68), Fridli Haitz von Schwörstadt (39) und dem Rheinweibel Johannes Schmid aus Kaiseraugst (36). Obschon die Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke in der Mehrheit waren, hatten solche aus dem untern Flussbezirk traditionsgemäss die grösseren Chancen. Für den Oberamtmann war es selbstverständlich, Christoph Lützelschwab als gewählt zu betrachten und in Pflicht zu nehmen. Dieser amtete während etwas mehr als zwanzig Jahren und trat dann wegen seines «Alters und schwacher Leibs-Constitution» zurück.

Am Maiengericht 1768 wurde Christoph Lützelschwab daher «seines bishero wohl verwalteten Rheinvogt-Amtes entlassen». Diesmal wählten die 116 anwesenden Rheingenossen nach dem gleichen Prozedere wie 1747: Den Sieg trug Gregor Lützelschwab, Christophs Sohn, mit 62 Stimmen davon, knapp gefolgt von Johannes Künzle, ebenfalls von Kaiseraugst, mit 58 Stimmen. Gregor Lützelschwab übte sein Amt während 32 Jahren aus. In einem persönlich unterzeichneten Schreiben reichte er dem Oberamtmann am 23. Juni 1800 seine Demission ein: Ihn drücke sein hohes Alter; die Wirren der napoleonischen Kriege brächten ihm zudem fast täglich neue «Beunruhigungen», die er nicht mehr «auszuhalten im Stande» sei; so bat er um die Einberufung eines Maiengerichts, welches «den bestehenden Artikeln und Observanz gemäss die Befugnis habe, einen solchen Rheinvogt zu entlassen und aufzustellen». Der greise Rheinvogt pochte demnach noch in seiner letzten Amtshandlung auf das demokratische Recht seiner Rheingenossen.

Das Oberamt setzte hierauf Gregors Sohn Fridolin Lützelschwab zum provisorischen Rheinvogt bis zum nächsten Rheingericht ein. Dieser trat jedoch bereits im November desselben Jahres zurück; seine Frau sei vor vierzehn Tagen gestorben, er habe fünf Kinder, der Vater sei nun geistesschwach und krank und er könnte das Rheinvogt-Amt nur zum grössten Nachteil seines Hauswesens weiter versehen. Als Nachfolger schlug er Joseph Lützelschwab vor; dieser sei selbst Fischer, habe keine Kinder und sei ein «Mann von besten Jahren und Geisteskraft, folglich am besten im Stande, dieses Amt zu verwalten».

Der Vorgeschlagene war von der Anfrage alles andere als begeistert; er könne dieses Amt nicht annehmen, «weil dadurch sein Verdienst auf dem Rhein beeinträchtiget werde». Er sei sich aber bewusst, dass er sich bei einer allfälligen Wahl die «Annahme dieses Amtes gleichwohl gefallen lassen» müsste. Da die Zeitumstände die Durchführung eines feierlichen, traditionellen Maiengerichts nicht zuliessen, verfügte der Oberamtmann die Vorladung der Rheingenossen vor die Geschworenen zur persönlichen Stimmabgabe. Lediglich 27 Mitglieder erschienen und stimmten ausschliesslich Kaiseraugster Kandidaten, nämlich Dominik Künzle (12), Joseph Lützelschwab (13) und dessen Bruder Gallus Lützelschwab (2). Da Joseph Lützelschwab, welcher seine eigene Stimme dem Bruder gegeben hatte, ganz knapp gewann und auch dem Oberamt als der tauglichste erschien, wurde er sogleich vereidigt. Er erklärte aber zu Protokoll, er bringe «in Erinnerung, dass er diesem Amt sich sehr ungern unterziehe, jedoch sich solches gleichwohl gefallen lassen müsse», und er bat das Oberamt sowohl um seine Unterstützung als auch um die Beobachtung der «Rheinprivilegien in ihrem vollen Inhalt». Tatsächlich geriet Lützelschwab schon bald in Konflikte mit den Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke, zweifellos mitverursacht durch sein undiplomatisches Verhalten. Obschon er gemäss dem neuen Maienbrief von 1808 noch sechs Jahre hätte im Amt bleiben können, trat er – wie am Anfang dieses Kapitels berichtet – am Maiengericht von 1810 zurück und beendete damit die Rheinvogt-Tradition der Lützelschwab von Kaiseraugst; er steckte in finanziellen Nöten und wanderte 1816 nach Amerika aus[41].

Es dürfte nun interessieren, wie die einzelnen Rheinvögte miteinander verwandt waren. War das Amt erblich geworden? Waren die Lützelschwab eine eigentliche Rheinvogt-Dynastie geworden?

Die nebenstehende Zusammenstellung zeigt auf, dass sämtliche Rheinvögte zwischen 1683 und 1810 von Peter Lützelschwab abstammten. Beim Tode des Rheinvogts Hans Lützelschwab 1699 war dessen einziger Sohn schon längst gestorben. Das Amt ging daher auf Hans Jakob, den Sohn seines Bruders, über, und von diesem 1728 auf dessen Sohn Hans Georg. Dieser starb

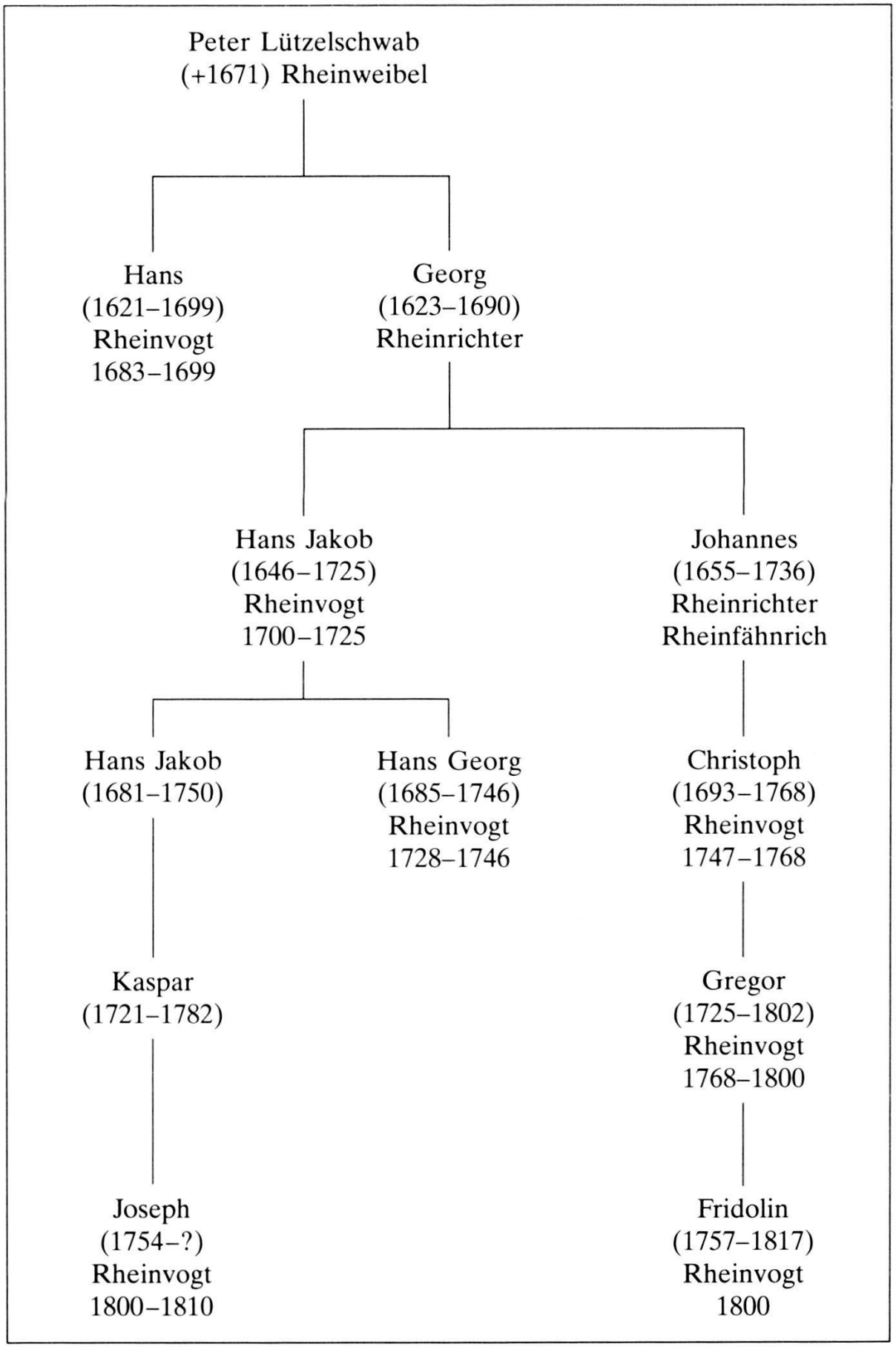
Peter Lützelschwab
(+1671) Rheinweibel
Hans
(1621–1699)
Rheinvogt
1683–1699
Georg
(1623–1690)
Rheinrichter
Hans Jakob
(1646–1725)
Rheinvogt
1700–1725
Johannes
(1655–1736)
Rheinrichter
Rheinfähnrich
Hans Jakob
(1681–1750)
Hans Georg
(1685–1746)
Rheinvogt
1728–1746
Christoph
(1693–1768)
Rheinvogt
1747–1768
Kaspar
(1721–1782)
Gregor
(1725–1802)
Rheinvogt
1768–1800
Joseph
(1754–?)
Rheinvogt
1800–1810
Fridolin
(1757–1817)
Rheinvogt
1800

ohne Nachkommen, weshalb 1747 dessen Cousin Christoph zum Zuge kam. Ihm folgte 1768 der Sohn Gregor, 1800 der Enkel Fridolin, wobei zu bemerken ist, dass Christoph und Gregor altershalber zurücktraten, die Söhne also noch zu ihren Lebzeiten eingesetzt wurden. Bis hieher ist die Abfolge klar: Stand ein Sohn zur Verfügung, rückte dieser im Amt nach. Fehlte ein Sohn, wählte man einen nahen Verwandten. Erst als Fridolin aus familiären Gründen freiwillig verzichtete, sprang das Amt auf einen entfernteren Verwandten über, der allerdings zum gleichen Stamm innerhalb des Geschlechts der Lützelschwab gehörte.

Diese faktische Erblichkeit der Rheinvogtei ist typisch für das absolutistische Zeitalter; die Herrschaft stützte sich auf die ländliche Oberschicht, welche die Ämter und einträglichen Gewerbe für sich beanspruchte und dadurch ihren Einfluss geltend machen konnte. In diesem Sinne sassen die Rheinvögte meist auch im Dorfgericht; Hans Jakob und Hans Georg Lützelschwab waren sogar zugleich Gemeindevorsteher, Gregor und Fridolin die Eigentümer des Gasthofes zum «Adler». «Natürliche Erben» besassen zudem den Vorteil, dass sie gleichsam in das Amt hineinwuchsen; sie wurden von Jugend auf mit den Geschäften und Problemen vertraut; auch befanden sich Fahne, Gerichtsstab und vor allem das Archiv bereits im Haus!

Für die Rheingenossen von Kaiseraugst verlor das Rheinvogtsamt im Laufe des 18. Jahrhunderts vermutlich an Bedeutung; die Bürde wurde grösser als die Würde. Dies mag erklären, weshalb die letzten Rheinvögte Fridolin und Joseph sich so sehr gegen die Annahme des Amtes sträubten. Fridolin betätigte sich auch gar nicht mehr selbst als Fischer; wenn er seinen Rücktritt mit dem frühen Tod seiner Frau und der grossen Kinderschar begründete, so stimmte dies zwar; doch fällt auf, dass er sich schon drei Jahre später als erster Kaiseraugster in den aargauischen Grossen Rat wählen liess!

Dem Zeitalter nach der Helvetischen Revolution war der Gedanke der Erblichkeit von Ämtern fremd. Die Gleichheit der Bürger setzte sich durch. Die Beschränkung der Amtsdauer und die Vorschrift, die badischen und aargauischen Rheinvögte müssten strikte abwechseln, lösten dieses Amt denn auch von einer einzelnen Familie.

Neben dem Rheinvogt wirkten bis zu elf *Geschworene* im Rheingericht mit; zwei von ihnen hatten zugleich die Ehre von *Rheinfähnrichen*. Daneben gab es die Ämter der *Fürsprecher* und der *Rheinweibel*. Obschon vor allem bei den Richtern auf Vertretungen aus allen Rheingenossen-Orten Wert gelegt wurde, überwog auch hier Kaiseraugst. Die dortigen Waidgenossen konnten bis zu vier Mitglieder in das Rheingericht abordnen. Von 1764 bis 1786 beispielsweise amteten Christoph, dann Gregor Lützelschwab als Rheinvögte, Joseph Schmid, Johannes Künzli und Joseph Künzli alle gleichzeitig als Rheinrichter, dazu Jakob Schmid als Fürsprecher und Fridolin Künzli (ab 1780

Galli Künzli) als Rheinweibel, allesamt aus Kaiseraugst; auch hier fällt die lange Amtsdauer auf, welche ebenfalls eine starke Kontinuität garantierte.

Nach Inkrafttreten des Maienbriefs von 1808 fand auch diese Tradition ein Ende. Fortan gab es je zwei bis vier Geschworene von jedem Rheinufer. Auf Kaiseraugst traf es meist nur noch einen Vertreter.

Eine Organisation wie die Rheingenossenschaft brauchte natürlich *finanzielle Mittel*. Seit jeher fiel ein Drittel der Bussen sowie der Eintrittsgebühren von Gesellen und Meistern in die Gesellschaftskasse. Dies reichte jedoch bei weitem nicht aus. Ab 1771 wurde daher ein sogenanntes «Ruder- und Fischgeld» erhoben, welches in eine Büchse gelegt und daher auch «Büchsengeld» genannt wurde. Für jede Schiffsfuhr und für jedes Floss musste eine abgestufte Gebühr entrichtet werden; auch für jeden Lachs, welcher ausser Landes verkauft wurde, war eine Abgabe zu bezahlen, nämlich sechs Pfennig (ab 1801 in der neuen Währung je 1 Kreuzer). Jeder Rheingenosse musste seinen Betrag innert acht Tagen dem Richter seines Dorfes bezahlen, und dieser leitete es vierteljährlich an den Rheinvogt weiter.

Es herrschte jedoch wenig Ordnung in der Finanzverwaltung. Grundsätzlich sollte an jedem Maiengericht abgerechnet werden. Doch zeigte sich beispielsweise 1810, dass seit dem letzten Maitag von 1801 vier Männer nebeneinander Geld eingenommen und ausgegeben hatten. Der Maienbrief von 1808 führte daher den Posten eines Rheinkassiers ein, welcher auf dem andern Ufer als der Rheinvogt wohnen musste und denselben bei Abwesenheit auch vertrat.

Die erste exakt geführte Rheingenossenrechnung betraf die Zeitspanne September 1823 bis September 1829. Als Rheinkassier amtete damals Fridolin Lützelschwab, «Adler»-Wirt zu Kaiseraugst. Sie vermittelt uns einen ausserordentlich präzisen Einblick in den Haushalt der Rheingenossenschaft.

In diesen sechs Jahren setzten sich die Einnahmen wie folgt zusammen (wobei Gl = Gulden, x = Kreuzer, 1 Gl = 60 x):

47 Aufnahmen als Lehrlinge («Aufdingen») à 5½ Gl	258 Gl	30 x		15,0%
30 Aufnahmen als Gesellen («Freisprechen») à 5½ Gl	165 Gl			9,6%
25 Aufnahmen als Meister à 2¾ Gl	68 Gl	45 x		4,0%
Bussen	92 Gl	13 x		5,3%
Büchsengelder für Flosse, Schiffe & Lachse	873 Gl	41 x		51,3%
Einnahmen an Maientagen (Beiträge an die Zeche)	253 Gl	4 x		14,8%
Total Einnahmen	1711 Gl	13 x		100,0%

Es mag auffallen, dass die Bussen für Verstösse gegen die Maienbriefe nur einen sehr kleinen Anteil an den Einnahmen ausmachten. Mehr als die Hälfte

ging dagegen von den erwähnten «Büchsengeldern» ein. Sie verteilten sich im wesentlichen auf drei Posten (wobei wir hier eine Nachzahlung aus der Zeit vor dieser Rechnungsperiode nicht berücksichtigt haben):

311 exportierte Lachse à 1 x	5 Gl	11 x	0,7%
4128 Flosse à 12 x	825 Gl	36 x	95,4%
680 Schiffe à 3 x	34 Gl		3,9%

Es springt ins Auge, dass die Flösserei zum alles überragenden Erwerbszweig innerhalb der Rheingenossenschaft geworden war; Lachsexport und Schiffstransporte (vor allem die einst lukrativen Steinfuhren der Kaiseraugster nach Basel) fielen daneben völlig ab. Wenn wir uns nun daran erinnern, dass die Flösserei auf die Rheingenossen oberhalb Rheinfeldens beschränkt war, wird uns bewusst, wie stark die Bedeutung Kaiseraugsts innerhalb der Rheingenossenschaft gesunken war, aber auch wie klein die Rolle war, welche die Flussgewerbe für die Existenz der Einwohner dieser Gemeinde im 19. Jahrhundert noch spielten.

Bei den Ausgaben ergibt sich die folgende Zusammensetzung:

2 Maientage 1823 & 1826	678 Gl	20 x	52,1%
4 zusätzliche Rheingerichte	115 Gl	53 x	8,9%
Gebühren	93 Gl	10 x	7,1%
Verschiedenes v.a. Besoldungen	414 Gl	47 x	31,9%
Total Ausgaben	1302 Gl	10 x	100,0%

Der Oberamtmann, der Rheinvogt, die Geschworenen und der Rheinweibel erhielten für ihre Arbeit Taggelder. Weitere Auslagen verursachten die Rettungsboote an den gefährlichen Stellen des Rheins und der administrative Aufwand für die zunehmend schriftlichen Arbeiten, besonders im Zusammenhang mit den noch zu erwähnenden Prozessen des 19. Jahrhunderts.

Die weitaus grössten Ausgabenposten aber machten die Kosten für die Gelage an den Maientagen aus. Dazu ist uns die detaillierte Rechnung des Badwirts Landbeck in Säckingen für den Rheingenossentag vom 27. September 1826 erhalten geblieben. Für 104 Rheingenossen verrechnete er pauschal für das Essen je 1 Gl und für das Trinken je 42 x (total 176 Gl 48 x). Der Weinkonsum der vierzehn «Herren Vorgesetzten» kostete doppelt so viel und wurde daher separat aufgeführt. Dazu kamen Auslagen für Gäste, «Gardisten» und Amtsdiener, für die 18-köpfige Musikkapelle, für Übernachtungen, Kutschen und Pferdefutter. Die Vorgesetzten, welche am folgenden Tag Rheingericht hielten, frühstückten mit «Café», tafelten am Mittag erneut, liessen sich wiederum mit musikalischen Klängen erfreuen und nahmen

schliesslich einen Abschiedstrunk mit besonders köstlichem Wein und einer «Bouteille Champagner». Die Schlussrechnung des Badwirts lautete auf 323 Gl 8 x.

Trotzdem fiel die Bilanz der Rheingenossenrechnung 1823/29 positiv aus: Den Ausgaben von 1302 Gl 10x standen Einnahmen von 1711 Gl 13 x gegenüber, was einen Einnahmenüberschuss von 409 Gl 3 x ergab, wozu noch Guthaben von säumigen Rheingenossen in der Höhe von 103 Gl 41 x kamen. Wie schon erwähnt, reichte das Vermögen der Rheingenossenschaft nämlich nicht immer zur Bestreitung der Maientags-Kosten aus; schon 1719 hatten beispielsweise die teilnehmenden Rheingenossen einen Teil der Konsumation aus dem eigenen Sack decken müssen.

Die Oberbehörden mussten die Rechnung wegen des obrigkeitlichen Anteils an den Einnahmen jeweils ratifizieren und erhielten dadurch Einblick in die finanzielle Misswirtschaft der Rheingenossenschaft. Obschon sie sich an den Maientagen ebenfalls standesgemäss bewirten liessen, erhoben sie gelegentlich die Warnfinger. 1844 wiederholten die Oberamtleute von Säckingen und Rheinfelden die

«schon mehrmals ertheilte Mahnung, dass bei den Festmalen mehr Sparsamkeit beobachtet werden soll. ... Das Freihalten herbeigeströmter ungebetener Gäste möchte für alle Hinkunft füglich zu umgehen, kein grösserer Aufwand, als den die Schicklichkeit absolut gebietet, zu machen und diesfalls in jeweiliger Einverständnis mit dem betreffenden Gastwirth eine Controlle bey den Mayentagen hinsichtlich der Zechen und Personenzahl leicht einzuführen seyn. Die durch solche Massregeln binnen kurzer Zeit zu erzielenden Ersparnisse werden für die Genossenschaft einen nützlichen Fond bilden, woraus arme, arbeitsunfähige Rheingenossen oder deren Relicten geeignetenfalls unterstützt, unvorgesehene Unglücksereignisse weniger fühlbar gemacht und manche sonstige Gesellschaftszwecke befordert werden können.»

Tatsächlich verfügte die Rheingenossenschaft nicht über eine Solidaritätskasse für Unglücks- und Haftungsfälle einzelner Rheingenossen, wie dies etwa im Aaredorf Stilli üblich war. In der Rechnungsperiode 1823/29 wurde nur einem einzigen Rheingenossen eine jährliche «Pension» von bescheidenen 11 Gulden ausgerichtet. Die Massenarmut jener Zeit machte sich aber auch in diesen Kreisen bemerkbar. 1847 endlich nahmen die Rheingenossen einen Anlauf und beschlossen die Gründung eines derartigen Unterstützungsfonds. Dieser Beschluss wurde aber nie in die Wirklichkeit umgesetzt. Dagegen nahmen die Beihilfen an Witwen und Waisen fortan etwas zu, allerdings stets auf Kosten der laufenden Rechnung[42].

Die Zusammenkünfte aller Meister der Rheingenossenschaft hiessen «Maientage» oder «Maiengerichte». Sie fanden in unregelmässigen Abständen von zwei bis fünfzehn Jahren statt, im 18. Jahrhundert meistens in Möhlin. Ab 1810 bildete sich ein Drei-Jahres-Turnus, wobei zwischen Rheinfelden und Säckingen abgewechselt wurde. Ein Schreiber, meist ein Beauftragter des Oberamts Rheinfelden, führte Protokoll, so dass wir über viele Traktanden und Beschlüsse gut dokumentiert sind.

Der Maientag verlief nach dem geschilderten, traditionellen Ritual. Zwischen dem feierlichen, besinnlichen Anfang mit Umzug und Hochamt und dem feuchtfröhlichen Ausklang im Gasthaus wurden die Geschäfte abgewikkelt. Meistens waren Wahlen vorzunehmen, dann Aufnahmen von Lehrlingen, Gesellen und Meistern. Es folgten Sachgeschäfte, oft Regelungen von allgemeinen und detaillierten Problemen, die sich aus der Fischerei, Schiffahrt und Flösserei ergaben, gelegentlich auch Verschreibungen von privaten Fischereiberechtigungen wie Salmenwaagen und Fischweiden. Die Abstimmungen erfolgten mit einfachem Handmehr.

Zuletzt tagte das Maien- oder Rheingericht im engern Sinn; Rheinvogt und Geschworene nahmen Klagen entgegen, führten Verhöre durch und fällten Urteile über Rheingenossen oder andere Leute, welche gegen die Maienbriefe und gegen interne Verordnungen und Beschlüsse verstossen hatten. Einerseits handelte es sich um die Schlichtung von Streitigkeiten, anderseits um Strafen für Vergehen gegen die Genossenschaft. Es wurden meist Geldstrafen verhängt; in der Kompetenz des Maiengerichts lagen ab 1808 Bussen bis zu 5½ Gulden (bei einem Tagesverdienst von damals einem bis höchstens zwei Gulden). Den Urteilen lag ein Straftarif mit 25 verschiedenen Vergehen, meist bezüglich der Flösserei, zugrunde. Für Fischen an Sonntagen vor der Vesperzeit betrug der Ansatz zwei Gulden, ebenso wenn Nicht-Rheingenossen verbotenerweise fischten. Aus besonders wichtigen Gründen, z.B. Nicht-Bezahlen des Rheinzinses während vieler Jahre, konnte sogar der Ausschluss eines Rheingenossen verfügt werden[43].

Wir wollen im folgenden einige Beispiele von Gerichtsfällen, welche sich auf Kaiseraugst bezogen, schildern:

Viele Klagen betrafen *verbotene Fangmethoden*: 1768 zeigte Jörg Schmid den Gregor Schauli und Adam Meyer an, sie hätten das Stanggarn nicht richtig gespannt und dadurch nicht «ordnungsmässig gefischt». Das Zünden bei Nacht bot häufigen Konfliktstoff; 1728 zeigte Hans Lützelschwab namens aller Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke den Kaspar Schauli wegen Zündens vor dem Andreastag (30. November) an; oder 1764 beschwerten sich Adam Meyer und Christinus Fritschi über Jörg Schmid und Gallus Lützelschwab, die letzteren seien «in ihre Zündung gefahren» und hätten dadurch

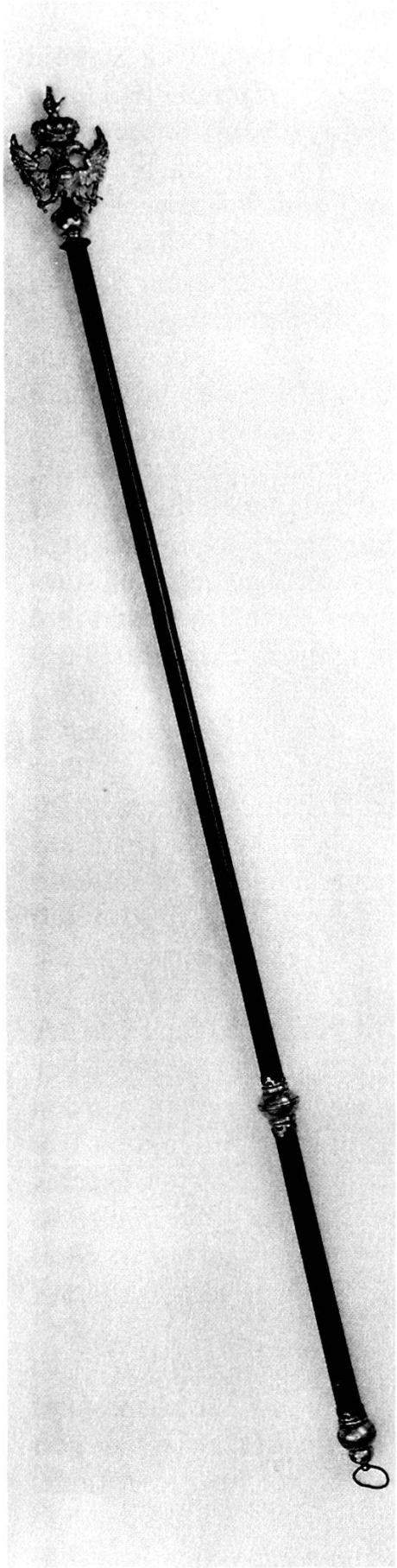

Abb. 15: Der Gerichtsstab des Rheinvogts als Symbol seiner Gewalt innerhalb der Rheingenossenschaft. Der Stab besteht aus schwarzem Eibenholz. Auf dem Knauf der vergoldete Doppeladler, unten deuten zwei Beschläge den Griff an. (Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

Abb. 16: Der vergoldete Doppeladler des Gerichtsstabes in Vergrösserung: in der einen Kralle hält er das Reichsschwert, in der anderen das Reichsszepter. Auf der Brust prangt das habsburgisch-österreichische Hauswappen (rot-weiss-rot). Auf den seitwärtsgerichteten Köpfen ruht die Krone, darauf – anstelle des Kreuzes – eine Schwurhand, welche «alle in den untern Partien auseinanderstrebenden Linien wieder symmetrisch einsammelt, um so das Kunstwerk als solches zu vollenden» (A. Senti). Diese Schwurhand erinnert zugleich an den Treueeid der Rheingenossen für die erteilten Privilegien. (Original im Fricktaler Museum in Rheinfelden. Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

wohl die aufgespürten Lachse verscheucht. Umgekehrt klagte Jörg Schmid über Christinus Fritschi, dieser sei ihm in den «Nachtzug gefahren» und habe ihm einen Hecht weggefangen. 1749 sahen Kasimir Schauli und Joseph Künzle, dass ein anderer Fischer sich zum Abfahren bereit machte; kurz entschlossen trugen sie ihr eigenes Garn auf dem Land flussabwärts und kamen dadurch dem ersteren zuvor; auch dies war «wider die Ordnung und Rheinrecht» und wurde mit einer Busse geahndet. 1723 hatte Kaspar Schauli in seiner Fischweide ein kleines Wehr errichtet, um die Fangerträge zu steigern; sofort klagten seine Fischergenossen, sie würden dadurch beim Garnziehen mit dem Weidling behindert; das Rheingericht schützte sie, und Schauli musste seine Weide wieder in den ursprünglichen Zustand bringen.

Alle diese Konflikte widerspiegeln Denkweise und Mentalität der Fischer; jeder sah im andern einen Konkurrenten; im Grunde genommen fischte jeder gegen jeden; ein jeder befürchtete, der andere könnte mehr fangen, und griff zu allerlei Tricks, um den andern zu übervorteilen. Man beobachtete sich ständig und ergriff gerne jede Gelegenheit, den Nachbarn einzuklagen und ihm dadurch eins auszuwischen. Neid und Missgunst prägten das Verhältnis unter den Fischern.

Dieselbe Mentalität widerspiegelte sich in den häufigen *Entwendungen*: 1768 zeigte Gallus Lützelschwab an, er sei mit seinem eigenen Weidling über den Rhein gefahren, habe denselben «am Gestade» stehen lassen, um nachher damit wieder nach Hause zu gelangen. Mittlerweilen aber sei Thaddäus Lützelschwab gekommen, habe den Weidling genommen und sei damit über den Rhein gerudert; der Eigentümer konnte ihm nachsehen! Thaddäus erhielt dafür eine Busse. Teurer kam eine solche «Entwendung zum Gebrauch» die Schiffleute Peter Wetzel und Jakob Heiland aus Grenzach zu stehen; Leodegar und Gottfried Künzle beschuldigten sie nämlich 1761, ihren Weidling von der Salmenwaage bei Kaiseraugst entfernt, gebraucht und darauf nicht wieder richtig an Land gebracht zu haben; hierauf sei er weggeschwemmt worden und verloren gegangen, weshalb die Kläger Entschädigung verlangten. Die beiden leugneten, doch anerbot sich Heiland trotzdem – nicht von Rechts wegen, «doch nit anderst als aus gutem und freyem Willen» – die Hälfte zu bezahlen; die Rheinrichter betrachteten dies als Geständnis und verurteilten Heiland zur Bezahlung des ganzen Schiffes; er möge dann seinerseits auf Wetzel zurückgreifen.

Es kamen aber auch eigentliche *Diebstähle* unter Rheingenossen vor: 1719 klagten Hans Joggli, Philipp und Johannes Lützelschwab sowie Johannes und Fridli Künzli, alle von Kaiseraugst gegen Hans Adam Lützelschwab von Rheinfelden; dieser habe ihnen zwei «Burden» Stroh, welches sie gekauft, hinterrücks gestohlen, weggeführt und in Basel veräussert. Er fand gnädige Richter; sie verurteilten ihn lediglich zu einer Busse und zur vollen Entschä-

digung der Bestohlenen. Eine ähnliche Klage erfolgte 1775 vom jenseitigen Aubauern gegen Gregor Schauli und Carle Schmid; sie hätten ihm Holz entwendet und über den Rhein geführt. Die beiden gestanden ihre Tat, meinten aber, es habe sich dabei nur um eine Kleinigkeit gehandelt.

Häufig hatte das Rheingericht Verstösse gegen das Verbot der *Sonntagsfischerei* zu ahnden: Oft standen die Pfarrer hinter der Anzeige. So erkundigte sich der geistliche Herr von Kaiseraugst 1666, ob ihm(!) auch Strafkompetenz zukomme, wenn ein Rheingenosse vor dem Gottesdienst auf dem Rhein fahre; das Gericht antwortete ihm, wer die Messe versäume, müsse als Strafe ein Pfund Wachs entrichten. Die Rheingenossen mussten immer wieder zur Beachtung dieser Vorschriften gemahnt werden; so forderten die Richter sie 1692 auf, die Maienbriefe, welche ja jedesmal der ganzen «Maiengesellschaft» vorgelesen würden, «inskünftig besser zu observieren», und sie drohten denjenigen, welche sich während des Gottesdienstes Fische zu fangen unterstanden, «ernstliche Strafe» an. Im Jahre 1700 wollte dann der Kaiseraugster Seelsorger einige Fischer massregeln, weil sie an Sonn- und Feiertagen auf den Salmenwaagen hüteten; hier nun befand das Maiengericht, das Hüten auf den Salmenwaagen sei gemäss Maienbrief auch sonntags gestattet, sofern die betreffenden Fischer die Messe besucht hätten.

Typischerweise denunzierten aber auch die Fischer selbst ihre Genossen, welche sich über das Sonntagsverbot hinwegsetzten. 1801 klagten Gallus Lützelschwab und Klemens Schmid den Karolus Schmid ein, dass er «vor etwelchen Jahren an dem heiligen Weihnachtstag bey dem vormittägigen Gottesdienst gefischt habe». 1786 stand Carly Schmid gleich zweimal wegen eines solchen Delikts vor den Rheinrichtern: Augustin Schmid zeigte ihn an, weil er am Abend vor Fronleichnam den Weidling ausgeschöpft habe; Bonaventura Schmid aber klagte, derselbe habe an einem Sonntag gleich nach dem Gottesdienst zu fischen begonnen; und der ganze Neid kommt zum Ausdruck im Nachsatz: «Andere müssen warten bis 2 Uhr.» Ihm mangelte es offenbar nur am Mut, das betreffende Verbot ebenfalls zu übertreten! Die ganze Genugtuung der Kläger erfüllte sich darin, dass der Maiengenosse eine Busse zu bezahlen hatte. Geradezu pharisäisch mutet die Anzeige des Pfarrers gegen Hans Jörg Fritschi an, er habe am Heiligkreuztag einen Baumstamm aus dem Wasser ans Ufer gezogen. Hier hätte sich der Priester auch an den Vorwurf Jesu erinnern können: «Wer ist unter euch, der sein Schaf, welches an einem Sabbat in eine Grube fällt, nicht ergreift und herauszieht?»[44]

Zwischen den Waidgenossen bestanden also dauernde Spannungen; die Atmosphäre war oft während Jahrzehnten vergiftet. Daraus ergaben sich immer wieder *Händel* mit *Beschimpfungen* und *Handgreiflichkeiten*. Die Protokolle sind voll von solchen Vorkommnissen: 1737 geriet Matthias Lützelschwab in Wut, als er an den Rhein kam und sah, dass Kaspar Schauli

bereits das Salmengarn über den Fluss gezogen hatte; er fluchte und schrie, «sie sollen ins Teufels Namen ziehen!» 1753 gerieten Jörg und Bonaventur Schmid von Kaiseraugst mit Joseph Heitz von Warmbach in einen Streit, bei welchem sie sich lautstark und heftig beschimpften; die Rheinrichter büssten alle drei, weil keiner den andern mit Scheltworten geschont habe!

Ausführlich wird uns eine Begebenheit überliefert, welche sich am Abend des Fronleichnamstags 1700 im Wirtshaus zu Augst ungefähr so abgespielt haben muss: Georg Schauli von Kaiseraugst und Rudolf Erlacher, ein Fischer aus Basel, sassen «in aller Einigkeit» beisammen. Da kamen Berni und Hans Fritschi mit Christen Lützelschwab, offenbar alles Rheingenossen wie Schauli, herein, und der erstere griff gleich Erlacher an: «Du musst mir Red und Antwort geben über diejenigen Reden, so du am vergangenen Jahrmarkt zu Rheinfelden gegen mich ausgestossen». Erlacher forderte den Wirt auf, «er solle ihnen in seinem Haus Ruhe schaffen». Dieser verwarnte Berni Fritschi; doch als vielfältiges Zusprechen nichts fruchtete, warf er ihn aus der Gaststube hinaus und rief die Wächter. Hans Fritschi habe darauf gesagt, von den Klägern sei einer ein «Hundsfott» wie der andere, worauf ihn die beiden ebenfalls zur Türe hinaus schafften. Nun folgte ihnen auch Lützelschwab; er rief aber zum Fenster herein: «Du Rudi von Basel, Du Hundsfott, komm heraus, wir wollen dir's machen, dass dich der Teufel soll holen, du Pulverkrämer!» Vor Gericht leugneten die drei Rheingenossen die Vorwürfe im wesentlichen. Erst als ihnen der Rheinvogt vor Augen führte, welche Kosten aus einem Hinauszögern des Prozesses erwachsen würden, gestand zuerst Christen Lützelschwab, dann auch Berni Fritschi. Das Rheingericht verurteilte die beiden «wegen Schelt- und Schmachhändeln» und auferlegte dem ersteren eine Busse von zwei, dem letzteren eine solche von drei Pfund. Hans Fritschi aber, welcher seine Teilnahme an diesem Fall weiterhin bestritt, überwies es an das staatlich-österreichische Frevelgericht.

Besonderer Kritik und damit auch vielen Beschimpfungen, Verdächtigungen, ja üblen Nachreden war der Rheinvogt ausgesetzt. Oft musste ihn das Rheingericht vor «Scheltungen» schützen und ihm den in seiner Funktion notwendigen Respekt verschaffen. Wenn er selbst Partei war, musste ein Stellvertreter den Vorsitz führen. Dazu drei Beispiele:

1692 beschwerte sich Rheinvogt Hans Lützelschwab über Georg Schmid von Kaiseraugst, derselbe habe ihn beschuldigt, «er versaufe die eingehenden Strafgelder». Gegen diese massive Verdächtigung konnte sich der Angeklagte nur damit herauszureden versuchen, er habe «insgemein geredet, aber den Vogt nicht damit gemeint». Georg Schmid musste eine Busse von einem Pfund erlegen.

Am gleichen Tag beschuldigte Lützelschwab seinen Mitbürger Georg Schauli, er habe bei der Besprechung des Maientagsmahls seine Mitgenossen ange-

stiftet, nicht am Maiengericht zu erscheinen und den Rheinvogt «ganz ungestüm angeloffen, einen Flegel gescholten und sehr spöttlich tractiert»; er bat die Richter, den Angeklagten anzuhalten, «dass er inskünftig gegen ihn als Rheinvogt besser Respect trage». Schauli gestand, er habe zu einigen Rheingenossen gesagt, sie bräuchten am Maientag nicht zu erscheinen, weil sie nicht auf dem Rhein ihr Brot verdienten, worauf der Rheinvogt ihn gleich einen «Lumpen, Flegel, Bärenhäuter usw. geheissen, und also ihm Ursach gegeben, sich zu defendieren»; er bestritt aber, den Vogt als «Flegel» bezeichnet zu haben, und stellte zwei Zeugen, die unter Eid bestätigten, der Rheinvogt habe Schauli zuerst angegriffen, ihn verspottet, beschimpft und ihm vorgeworfen, «zu aller Ungelegenheit Ursache zu geben»; ja der eine fügte hinzu, der Angeklagte habe alles noch lange mit Geduld ertragen. Es spricht für die Objektivität des Rheingerichts, dass es beide zu einer Busse von drei Pfund verurteilte; immerhin ermahnte es Schauli, dem Rheinvogt inskünftig mit mehr Respekt zu begegnen!

Jahrzehnte später musste sich auch Rheinvogt Christoph Lützelschwab gegen Verdächtigungen wehren. Unter andern beschuldigte er am Maientag 1761 den Philipp Deiss von Rheinfelden, derselbe habe über ihn gesagt, «er nehme ein Mass Wein und mache die Frevel aus», im Klartext, er lasse sich mit einem Mass Wein bestechen, ein Delikt zu vertuschen. Lützelschwab erklärte, er würde gelegentlich den Streitparteien zusprechen, «sich gütiglich mit einander zu vergleichen». Da Deiss seine Verleumdung nicht beweisen konnte, wurde er zu einer Busse und zur öffentlichen Abbitte verurteilt, «welches der Deiss gleich vor Gericht getan hat»[45].

Konflikte mit Nicht-Rheingenossen und mit Fischern aus Basel

So neiderfüllt und gehässig die Fischer untereinander oft waren, so geschlossen traten sie auf, wenn es galt, ihre Rechte zu verteidigen. Zunächst hatten sie sich gegen Nicht-Rheingenossen zu wehren, welche unberechtigterweise fischten. Im Stromabschnitt unterhalb der Rheinfelder Brücke wohnten lediglich in Kaiseraugst, Warmbach und Grenzach Rheingenossen, nicht aber in Muttenz, Wyhlen und Herten. Auch in den Rheingenossen-Orten selbst war die Mehrheit der Haushaltungen nicht fischereiberechtigt. Dennoch lockte der Fluss, und mancher versuchte heimlicherweise, seinen Speisezettel illegalerweise mit Fischen zu bereichern. Wehe aber, wenn er erwischt wurde! Die Protokolle des Maiengerichts sind voll von solchen Klagen:

1666 brachte Rheinweibel Peter Lützelschwab die Beschwerde an, die *Wyhlener* würden an Sonn- und Feiertagen, wenn die Rheingenossen nicht auf dem Fluss seien, fischen, obwohl sie nur vom Ufer aus angeln durften. Die Richter liessen es für einmal bei einer Verwarnung bewenden, anderseits würden sie «unausbleiblich» bestraft.

Sie konnten es aber nicht lassen: Beim nächsten Maiengericht zeigte der Rheinweibel acht namentlich genannte Männer aus Wyhlen an, sie würden dauernd mit Blümlibähren fischen zum Schaden der Rheingenossen. Die Wyhlener spielten die Sache herunter; sie hätten nur etliche Male zur Kurzweil gefischt, ein Schaden sei jedoch daraus nicht erwachsen. Diesmal liess das Rheingericht aber keine Gnade walten; es verurteilte jeden Übertreter einzeln zur vorgesehenen Busse von fünfzehn Schilling.

1735 klagte der Rheinweibel zu Augst gegen einige Männer von *Warmbach*, sie hätten – obschon nicht Rheingenossen – auf dem Rhein «Nasenstände» aufgerichtet und darauf gefischt. Die betreffenden Warmbacher leugneten dies nicht, erklärten aber, diese Fischstände würden den Herren von Rheinfelden gehören und diese hätten ihnen deren Benützung erlaubt. Die Rheinrichter beurteilten das unberechtigte Fischen aber als «Frevel wider den Maienbrief» und büssten die Angeklagten.

Auf das Fischen muss sich auch Augustin Schauli aus *Kaiseraugst* verstanden haben, obwohl er ebenfalls nicht Rheingenosse war und dieses Handwerk auch nicht berufsmässig erlernt hatte. Er stand mehrmals vor dem Maiengericht, weil er an Sonn- und Feiertagen heimlicherweise fischte und jedesmal einen Lachs fing. Die Richter riefen ihm in Erinnerung, «ihm und seinesgleichen» sei es nicht erlaubt zu fischen, und sie büssten ihn jeweils mit zwei Pfund[46].

Jahrhundertelange Streitigkeiten prägten das Verhältnis zwischen den Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke und den Fischern der Stadt Basel. Wie früher erwähnt, durften die Rheingenossen – unter ihnen also auch die Fischer von Kaiseraugst! – mit ihren Weidlingen bis hinunter zur Kapelle Hüningen (unterhalb Basel) Garne ziehen, also selbst innerhalb des eigentlichen Stadtbezirks. Umgekehrt durften die Basler Fischer ihrem Gewerbe aufwärts bis nach Augst nachgehen, also auch im Bereich der österreichischen Gemeinden Grenzach und Wyhlen Fische fangen. Die beiden Fischereiberechtigungen überlagerten und konkurrenzierten sich dadurch. Dies war nichts Aussergewöhnliches, bot aber immer wieder Anlass zu Spannungen, umso mehr als die Fischer nicht der gleichen Landesherrschaft und damit nicht der gleichen Gesetzgebung unterstanden. Diese Feststellungen stehen in diametralem Gegensatz zur Darstellung Hans Viktor Gauglers, welcher in den Quellen offenbar keine Konflikte zwischen den Basler Fischern und den Rheingenossen gefunden hatte und daraus auf eine stillschweigende Vereinbarung schloss, nach welcher die Rheingenossen nicht innerhalb des Stadtbannes von Basel gefischt hätten. Wie die folgenden Beispiele nachweisen, war das Gegenteil der Fall[47].

Die früheste mir bekannte Klage stammt aus dem Jahre 1575. Darin

beklagte sich die Basler Fischerzunft über die Fischer von Grenzach, diese würden alle Samstage und Sonntage auf den Rhein fahren und fischen, was bekanntlich untersagt war. Umgekehrt beschwerten sich die Rheingenossen 1607 über die Fischer von Basel, welche an Sonn- und Feiertagen im österreichischen Gebiet ihrem Erwerb nachgingen. Das erste Protokoll der Rheingenossenschaft führt erstmals 1666 einen ähnlichen Zusammenstoss zwischen den beiden Parteien auf. Das Maiengericht schrieb hierauf an die Basler Behörden und wies auf das entsprechende Verbot der Maienbriefe hin.

1683 standen etliche Schiffleute aus Basel, nämlich Konrad Erlacher «und Consorten», vor den Rheinrichtern. Der Rheinweibel klagte sie an, sie würden weiterhin an Sonn- und Feiertagen zu verbotener Zeit innerhalb der österreichischen «Jurisdiction» Salmengarne ziehen. Erlacher gab sich ahnungslos; so etwas sei ihnen nie untersagt worden; zudem könnten sie allein an Sonntagen für die Herren der Stadt Basel und sich selbst fischen. Der Rheinweibel liess darauf antworten, wenn die Basler sonntags fischen müssten, so möchten sie dies in ihrem eigenen Herrschaftsbann tun und nicht bis Grenzach und weiter hinauf fahren. Das Rheingericht schloss sich dieser Meinung an, sah aber von einer Strafe ab, vermutlich wegen der folgenden Klage: Konrad Erlacher beschwerte sich nämlich seinerseits, die Rheingenossen würden im Basler Bereich zünden, was offenbar den dortigen Fischern untersagt war. Hier nun pochte das Maiengericht auf die Maienbriefe; den hiesigen Fischern sei es erlaubt, so weit zu zünden wie zu fischen; auch wenn die Basler etwas dagegen einzuwenden hätten, dürften sie es gleichwohl tun. Die Rheingenossen hofften, Basel würde ihre Privilegien nicht brechen.

Dennoch fischten Konrad Erlacher und sein Bruder Bernhard weiterhin sonntags in der Frühe. 1688 wurden sie deshalb vom Rheingericht zu einer hohen Busse von zusammen zwölf Pfund verurteilt, die sie jedoch nicht bezahlten, weshalb sie auf den folgenden Maientag 1692 wiederum vorgeladen wurden. Hierauf schrieb nun die Basler Fischerzunft einen Brief in barocker Höflichkeit an die «Hochgeachteten, wohledlen, festen und hochgelehrten, insbesondere grossmütigen, hochgeehrten Herren und Nachbarn»; die Zunftvorsteher hätten die ältesten Meister befragt, und auch diese könnten sich nicht erinnern, dass man sie je wegen des vormittäglichen Fischens an Sonntagen jenseits der österreichischen Grenze verwarnt, geschweige denn ihnen solches verwehrt oder verboten hätte. Die städtische Fischerzunft sei aber an einem gutnachbarlichen Einvernehmen interessiert und habe deshalb ihrerseits ein Vorgehen gegen jene Kaiseraugster, welche an einem Sonntag im Juni 1688 auf Basler Gebiet gefischt hatten, «gutmütig eingestellt»; nun hofften die Zünfter, ihre wohlwollende Fürsprache für die beiden Erlacher möchte seine Wirkung nicht verfehlen, sondern «willfähriger Erhörung gewürdigt» werden; im übrigen sollte man eine Vereinbarung schriftlich fixieren,

um auf diese Weise «gute Nachbarschaft zu pflanzen». Die Brüder Erlacher stellten sich – wie aufgeboten – dem Maiengericht und erklärten, ihre Obrigkeit würde ihnen den Betrag der Busse schenken; die Rheinrichter beharrten aber auf der ausgesprochenen Strafe; wer auch immer dieselbe bezahle, «seyen sie dessen wohl zufrieden»[48].

Die beidseitigen Händel aber dauerten fort. Zu heftigen Zusammenstössen muss es 1719 gekommen sein. Nicht weniger als fünf Konflikte wurden dem Maiengericht vorgelegt. Da war zum einen Michael Wetzel aus Grenzach, welcher gegen zwei Fischer aus Basel klagte, sie hätten «wider das Verbot geeiset» und zu verbotenen Zeiten das Salmengarn gezogen. Wetzel seinerseits wurde vom Basler Ratsherrn (und vermutlich Zunftmeister) Christian Münch angezeigt, er habe einen Holzstamm Münchs geländet, gespalten und nach Basel verkauft. Es spricht wiederum für die Objektivität des Maiengerichts, dass es den fehlbaren Rheingenossen zu Busse und Wiedergutmachung verurteilte. Ebenso verklagte Münch den Kaspar Schauli aus Kaiseraugst, weil er bei seiner Waage wider das Verbot Angelschnüre gesetzt habe; auch der letztere wurde gebüsst. Brisanter war aber eine Beschwerde der Kaiseraugster Fischer; als sie nach altem Brauch auf dem Rhein gezündet, hätte man ihnen in Basel gedroht, sie entweder zu verhaften und gefangen in die Stadt zu führen oder aber sie niederzuschiessen. Ratsherr Münch verlangte nun eine Stellungnahme des Rheingerichts zu diesen Vorfällen; dieses bestätigte selbstredend das Zünden «nach altem Brauch», schützte dadurch seine Rheingenossen und verbot solche Drohungen.

Schon am folgenden Maientag 1723 jammerten die Fischer von Grenzach, Kaiseraugst und Warmbach erneut, die Basler würden das Sonntagsverbot auf österreichischem Territorium übertreten. Das Maiengericht hielt nun klipp und klar fest, das Ausspreiten oder Ziehen von Garnen an Sonntagen vor zwei Uhr sei auch Basler Fischern untersagt; für die Rheingenossen gelte diese Vorschrift sogar für das Basler Gebiet.[49]

Im Februar 1728 langte wieder einmal ein Brief der Basler Fischerzunft beim Rheingericht an: Am 22. März 1725(!) habe man Kaspar Schaulis Sohn und Christen Lützelschwabs Sohn, am 3. April Rudi Schmids Sohn und seinen Gefährten, am 16. April wiederum Kaspar Schaulis Sohn und Rudi Schmids Sohn, alle aus Kaiseraugst, dabei erwischt, wie sie entgegen baslerischer Verordnung auf Basler Gebiet «freventlich» gezündet hätten, was auch den städtischen Zunftangehörigen verboten sei; das Maiengericht solle nun diese Fischer auf den 27. Februar, morgens um zehn Uhr, in das Zunfthaus nach Basel schicken, wo sie «ihres begangenen Frevels halber Red und Antwort geben» müssten; man zweifle nicht an «günstiger Willfahr». Das Rheingericht beantwortete diese Vorladung abschlägig; ihre Fischer unterständen dem Maienbrief «und sonst niemandem»[50].

In den folgenden Jahrzehnten erweiterten sich die Konfliktthemen wegen der Schiffahrt. Die grossen Flüsse, ehemals reichsfrei und daher für jedermann befahrbar, wurden immer mehr in Interessenbereiche einzelner Städte und Genossenschaften unterteilt. Wir haben bereits vernommen, dass die «Stüdler» in Koblenz die alleinige Durchfahrt durch den mittleren Laufen beanspruchten, ebenso die Laufenknechte zu Laufenburg für das Durchseilen der Boote durch den dortigen Laufen und die Rheingenossen für den Transport ab Säckingen. Anderseits machte die Stadt Basel ein Umschlags- und Stapelrecht für Personen und Waren geltend, d.h. die dortige Schifferzunft verlangte, dass die auf dem Hochrhein nach Basel gelangenden Schiffe dort anhalten, die Güter umladen und den dortigen Schiffleuten zum Weitertransport übergeben sollten; sie verbot also die freie Durchfahrt durch die Stadt. Dadurch kollidierten die Interessen Basels mit jenen der Rheingenossenschaft, welche ja gemäss Maienbrief bis zur Hüninger Kapelle (unterhalb der Stadt) zu fischen berechtigt war. Zum Eklat kam es im Juli 1756, als Joseph Künzli aus Kaiseraugst Lachse den Rhein hinunter transportierte und an Basel vorbeifahren wollte. Die Basler Schiffleute hielten ihn an und erzwangen die Bezahlung einer Busse. Künzli beschwerte sich darüber beim österreichischen Oberamtmann zu Rheinfelden, welcher nach Basel schrieb und Genugtuung verlangte, ja er drohte der Stadt die Anhaltung baslerischer Schiffe auf der österreichischen Rheinstrecke und andere Schikanen an. Basel wollte keine Ausweitung des Streites und erstatte Künzli die Busse zurück.

Ein anderer Konfliktstoff ergab sich wegen der Transporte von Steinen aus den Steinbrüchen unterhalb Rheinfelden. Bekanntlich beanspruchten die Rheingenossen von Rheinfelden, Kaiseraugst und Warmbach das Recht, diese Steinfuhren allein durchzuführen, was Basel – vor allem in bezug auf seine eigenen Steinbrüche – bestritt. Dadurch kamen nun die gesamten Ansprüche der Rheingenossenschaft im Bereich Basel auf den Tisch: Für uns ist von Interesse, dass die Stadt das Fischereirecht der Waidgenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke bis zur Hüninger Kapelle nicht bestritt, dasselbe also auch innerhalb des Stadtbanns anerkannte; doch wiesen sie zu Recht darauf hin, dass der damals noch immer gültige Maienbrief von 1587 nur die Fischerei regelte und sich nicht auf Schiffstransporte bezog. Die Basler unterschieden also klar zwischen Fischerei und Schiffahrt; sie anerkannten die Rheingenossen als Fischer, nicht aber als Schiffleute. Der Konflikt zeitigte dann weitreichende diplomatische Folgen, auf die wir hier nicht eingehen können. Es sei aber nachdrücklich wiederholt, dass Basel die Fischereiberechtigung der Kaiseraugster Rheingenossen bis zur Kapelle von Hüningen ausdrücklich anerkannte[51].

Bereits 1769 kam es aber wieder zu einem Fischerstreit, welcher uns in geradezu szenischer Aufmachung überliefert ist: Rudolf und Ludwig Matzin-

ger, Fischer und Burger zu Basel, erkundigten sich am 20. September im «Adler» zu Augst nach dem Rheinvogt. In dessen Anwesenheit fragten sie einige andere Rheingenossen, ob es den Fischereiberechtigten von Grenzach gestattet sei, dass ein Vater mit zwei oder drei Söhnen gemeinsam auf Fischfang ausfahre; auf Basler Territorium würde die Zunft dies nicht dulden, sondern es eher auf einen Prozess ankommen lassen. Joseph Künzli von Kaiseraugst antwortete ihnen, selbst wenn ein Vater zehn Söhne hätte, dürfte er mit allen zugleich auf den Rhein fahren; sie stünden unter dem Maienbrief, und Basel habe dagegen kein Recht auf Widerrede. Die Basler antworteten, die Rheingenossen würden auch im Basler Bereich zünden, obschon dies verboten sei. Adam Meyer von Kaiseraugst meinte darauf, er könne auf dem Rhein fahren, wo er wolle, sie hätten ihm nichts zu befehlen. So gab ein Wort das andere. Wütend erwiderte Rudolf Matzinger: «Kommst du oder ein anderer mit Zünden, so werde ich ihn aus dem Weidling lüpfen.» Und Meyer gab zurück, so leicht lasse er sich nicht aus dem Weidling lüpfen, «man habe auch noch Kräfte». Matzinger aber versetzte: «Ha, so wolle er ihn, bey Gott, über den Weidling hinaus schiessen, er könne hernach, wenn er draussen liege, gehen klagen, wann er wolle oder nicht». Meyer rechtfertigte seine Position, gemäss Maienbrief hätten sie die Berechtigung, bis an das «Hüninger Käppele» zu fischen und zu fahren. Matzinger steigerte sich noch mehr, es gehöre ihm der Galgen an den Hals, denn das Zünden «seye nit gefischet, sondern sie seyen Schinder». Meyer aber erwiderte, er sei ein ehrlicher Mann, den Schelmen und Dieben gehöre ein solches «Halsband», er werde diese Rede verantworten müssen, die Rheingenossen hätten ihre Rechte vom römischen Kaiser und dieser habe mehr Rechte als die Stadt Basel. Ludwig Matzinger aber entgegnete – zwischen Fluch- und Scheltworten – Basel habe mehr Rechte! Obschon die beteiligten Rheingenossen diesen Bericht selbst, also durchaus subjektiv niedergeschrieben haben, gibt er uns doch einen lebendigen Eindruck von den Argumenten, aber auch von Ton und Stimmung zwischen den beiden Parteien[52].

Ein weiterer Konfliktbereich lag bei der *Einmündung der Ergolz* in den Rhein. Hier war die Stadt Basel allerdings nur als Landesherrin und damit als Richterin oder Schiedsrichterin beteiligt. Unmittelbare Streitparteien waren Fischer von Kaiseraugst und das Städtchen *Liestal*. Den Liestalern stand nämlich die alleinige Fischereiberechtigung in der Ergolz zu; bei der Mündung reichte sie – gemäss uralter Überlieferung – «so weit ein reisiger Mann (= Reiter) usser der Ergolz bis in den Rhein obsich und nidsich gelangen möge». Zur Freude der Liestaler schwammen auch Nasen und Aeschen – bei hohem Wasserstand sogar Lachse – in die Ergolz! Zu ihrem Leidwesen aber war der Zugang oft versperrt, sei es durch den Müller von Baselaugst,

welcher sein Wuhr vergrösserte, sei es durch die Fischer von Kaiseraugst, welche dort den Fischen auflauerten. Schon aus den Jahren 1438 und 1581 sind Zeugenaussagen erhalten, wonach «niemand Macht und Gewalt» habe, «dem Fisch seinen Einzug zu verstellen». Die rechtlichen Verhältnisse waren an jener Stelle besonders kompliziert, weil die Lachsweide unterhalb der Ergolzmündung (die sogenannte «Galletzenweid») sich im Privatbesitz von Kaiseraugster Fischern befand. Wenn die letzteren ihren «Lachsstand» mit den Bähren unweit des Einflusses der Ergolz aufstellten, schnitten sie den Fischen den Weg in den Seitenfluss ab, und die Liestaler fingen dann keine Lachse. Peter Golder, ein Bruder des Rheinvogts, bestätigte daher 1581, dass die Kaiseraugster *unterhalb* der Mündung, und zwar «bis an das Flühlein an der Galetzen» weder Lachsgarne ziehen noch Lachsstühle setzen durften. Die Liestaler waren berechtigt, allfällige Hindernisse in diesem Bereich zu entfernen[53].

Diese Regelung missverstanden die Fischer von Liestal genau hundert Jahre später: Einige Kaiseraugster hatten einen Lachsstand auf einem Grien *oberhalb* der Ergolzmündung errichtet, worauf die Liestaler denselben zerstörten und sogar den als «Stellfisch» (Lockfisch) dienenden, dort angebundenen Lachs behändigten. Deswegen kam es zu einem diplomatischen Scharmützel

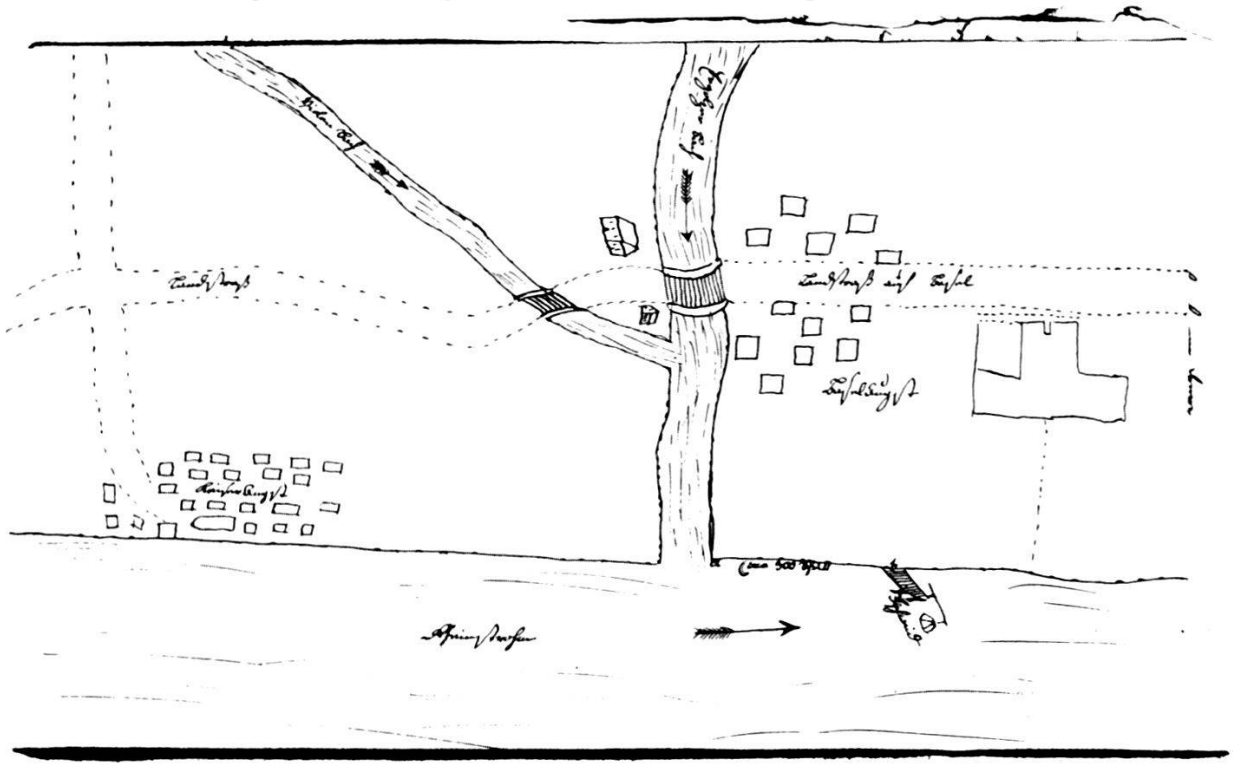

Abb. 17: Situationsplan von Violenbach, Ergolz und Rhein mit Landstrasse und Brücken sowie mit den Dörfern Kaiseraugst und Baselaugst (samt Grundriss des Offenburgerhofs). Im Rhein ist «circa 300 Schritt» unterhalb der Ergolzmündung – also auf Basler Gebiet – der umstrittene Lachsstand der Galletzenweid-Besitzer aus Kaiseraugst eingetragen. (Der Plan, erstellt ca. 1807, befindet sich unter der Signatur L II 2 im Staatsarchiv Liestal).

zwischen dem Oberamt Rheinfelden und dem Rat von Basel. Ein Augenschein ergab, dass der umstrittene Lachsstand eindeutig auf österreichischem Territorium aufgestellt war, weshalb die fehlbaren Fischer von Liestal den Schaden ersetzen mussten. Von der Forderung nach einer eigentlichen Bestrafung der Täter sah das Oberamt aus freundnachbarlichen Gründen ab[54].

Auch später ergaben sich immer wieder Konflikte mit den Baselbieter Nachbarn. Während der Helvetischen Revolution deuteten die Bewohner von Pratteln und Baselaugst die Verkündung der Gewerbefreiheit auch dahingehend, dass die Fischerei entlang ihrem Gemeindebann nun frei sei. Dieser Auffassung stand das erwähnte Privateigentum an der Galletzenweide unterhalb der Ergolzmündung entgegen. Nach der Zuteilung des Fricktals zum Kanton Aargau beanspruchte Gallus Lützelschwab die Anerkennung dieser Fischweide. Er konnte nachweisen, dass er und seine Vorfahren dafür seit über hundert Jahren einen Anerkennungszins an das Oberamt Rheinfelden bezahlten, und dies obwohl sie im Basler Territorium lag. Dieser Besitz war offenbar von Staates wegen unbestritten, doch kam es erneut zu einem Konflikt zwischen Lützelschwab und den Fischern von Liestal, welche behaupteten, der umstrittene Lachsstand stehe lediglich 300 Schritte unterhalb der Ergolzmündung; dies sei zu nahe, da er den Lachsen, Aeschen und Nasen den Zugang in den Seitenbach erschwere.

In der Folge entschlossen sich die Regierungen von Basel und Aargau, alle gegenseitigen Rechte und Ansprüche in bezug auf die Fischerei in Rhein, Ergolz und Violenbach in einer Übereinkunft zu bereinigen. Der entsprechende Vertrag kam im August 1813 zustande. In unserem Zusammenhang ist wichtig, dass die folgenden Berechtigungen bestätigt wurden:

«1. Die Rheingenossen von Aargau und Basel bleiben wegen des Genusses der Fischenz-Rechte im Rhein bey ihren alten Rechten und Freyheiten.»

Im zweiten Artikel bestätigte Basel der Familie Lützelschwab den Besitz der Galletzenweide (auf Basler Territorium), wobei der bisherige Anerkennungszins von sechs Kreuzern inskünftig in die Basler Staatskasse fliessen und Lützelschwab diese Fischenz alle zehn Jahre bestätigen lassen sollte. Ausserdem durfte er in diesem Flussabschnitt nur einen einzigen Lachsstand aufstellen, und zwar in genügender Entfernung von der Ergolzmündung[55].

Damit anerkannte der Kanton Basel die aargauischen Ansprüche. Insbesondere blieb das alle Kantons- und Staatsgrenzen überschreitende Rheingenossenrecht ausdrücklich unangetastet. Die Rheingenossen durften ihrem Gewerbe also weiterhin über die Stadt Basel hinaus bis zur Kapelle Hüningen nachgehen.

Wir wissen nicht, ob die Kaiseraugster Rheingenossen ihr Recht in der Folge wahrgenommen und im Bereich des Kantons Basel (ab 1833 Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land) tatsächlich gefischt haben. Jahrzehntelang

vernehmen wir nichts von einem Konflikt. Erst 1862 brachen die alten Zwistigkeiten erneut aus, als die Gemeinde Muttenz den Rheingenossen Martin Schmid von Kaiseraugst und einige Rheingenossen aus Grenzach büssen wollte, weil sie im Muttenzer Flussgebiet Fische gefangen hatten. In zwei Prozessen verurteilte das Bezirksgericht Arlesheim dieselben 1863/65 zu Strafe und Kosten. Schmid verfasste hierauf eine Eingabe an den Bezirksamtmann zu Rheinfelden und machte darin seine Berechtigung geltend, bis Basel fischen zu dürfen. Dasselbe taten die Rheingenossen aus Grenzach beim badischen Bezirksamt Säckingen. Da der Rheinfelder Bezirksamtmann zugleich die Funktion eines «leitenden Regierungskommissärs der Rheingenossen beider Ufer» ausübte, setzte er sich sofort für die Verurteilten ein; doch alle Hinweise auf den Vertrag von 1813 halfen nichts.

Die aargauische und die badische Regierung gelangten deswegen auf höchster Ebene an den Regierungsrat von Basel-Land und baten um seine Stellungnahme. Der letztere erwiderte, gemäss Kantonsverfassung von 1832 stünden die Fischweiden den Gemeinden zu. Muttenz verpachte seither seinen Anteil am Rhein unter der Bedingung, dass sonst niemand dort ein Recht zu fischen habe. Martin Schmid hätte demnach sein angebliches Recht schon längst geltend machen müssen; da dies aber nie geschehen sei, habe er dasselbe verwirkt. Die Regierung von Baselland verwies Schmid auf den Gerichtsweg, liess die aargauischen «Kollegen» demnach völlig abblitzen. Eine weniger freundliche Antwort scheinen die Fischer von Grenzach erhalten zu haben: Baselland habe «sich nicht nach dem Ausland zu richten; niemand habe ihnen Gesetze vorzuschreiben.»

So hatten sich die politischen Verhältnisse gewandelt! Der Rhein war endgültig zur Landesgrenze geworden, und die Fischer hatten sich gefälligst danach zu richten[56]. Auch die aargauische Regierung dachte nicht im entferntesten daran, sich für ihren Bürger einzusetzen; sie beschränkte sich darauf, Martin Schmid das Ergebnis mitzuteilen, überliess es aber demselben, seinen Anspruch allenfalls auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Der Rheingenossenschaft sollten aber noch weit grössere Schwierigkeiten bevorstehen.

Der Kampf um das Schiffer- und Flössermonopol der Rheingenossenschaft

Wie früher ausgeführt, war die Mitgliedschaft bei den Rheingenossen – von Ausnahmen abgesehen – eng beschränkt auf die männlichen Nachkommen bestimmter Geschlechter, und auch bei diesen konnte seit 1808 jeweils nur ein Sohn je Familie Meister werden. Sie besassen damit ein Monopol, welches schon innerhalb der Genossenschaft die Knechte gegenüber den Mei-

stern diskriminierte und gegen aussen die übrigen Bewohner der Uferdörfer sowie die Berufsschiffer oberhalb Säckingens von der Teilhabe an ihrem Gewerbe ausschloss. Ein solch ausschliessliches Monopol im Sinne «wohlerworbenen» Privateigentums war inbezug auf die Fischerei nicht ungewöhnlich, sondern auch in andern Teilstrecken des Rheins sowie auf Aare, Reuss und Limmat durchaus die Regel. Inbezug auf die Längsschiffahrt handelte es sich jedoch eindeutig um ein zunftähnliches Privileg, welches sowohl dem erwähnten mittelalterlichen Ideal der schiffbaren Ströme als freien Reichsstrassen als auch der aufklärerischen Forderung nach Handels- und Gewerbefreiheit zuwiderlief. Gerade die letztere war zu Beginn des 19. Jahrhunderts modern, aktuell und populär, und sie stellte denn auch den Fortbestand der Rheingenossenschaft von Anfang an in Frage.

Das aargauische Gesetz über die «Gewerbs-Polizei» von 1804 gestattete grundsätzlich jedem Niedergelassenen – einerlei ob Kantonsbürger oder Fremder – die «freie und ungehinderte» Ausübung seines Gewerbes, sofern er seinen Beruf ordnungsgemäss erlernt habe[57]. Hinter diesem Ideal stand auch der erste Bezirksamtmann von Rheinfelden: Anlässlich der Neuorganisation des Fricktals im neugeschaffenen Kanton Aargau schrieb er in einem Gutachten über die Rheingenossen an die Regierung: «Zünfte jeder Art, welche Monopolien schützen und Zwangsrechte geniessen, sind wider den Geist besserer Cultur und ächter Staatsverwaltung und dem Ganzen wie Einzelnen nicht nur lästig, sondern in hohem Masse schädlich.» Da er irrtümlicherweise annahm, jeder Bürger habe grundsätzlich – ohne Rücksicht auf die Abstammung – Zugang zur Rheingenossenschaft, trat er für deren Weiterbestand ein; wenn sie nämlich aufgehoben würde, könnten entweder zwei neue Zünfte – eine diesseits, die andere jenseits des Rheines – entstehen, oder aber irgendwelche Schiffer würden «regellos auf dem Rhein herumschwärmen, wo das Auge der Polizei sie selten wahrnehmen oder dem sie sich wenigstens zur Nachtzeit entziehen» könnten. Auch das aargauische Polizei-Departement stellte sich ausdrücklich die Frage, ob die Rheingenossenschaft der Verfassung oder der Mediations-Akte Napoleons widerspreche, und es kam zum Schluss, selbst nach der Helvetischen Revolution habe der Staat «Gewerbe, welche auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums einen Einfluss hätten», der Aufsicht der Polizei unterstellt. Die Regierungen des Grossherzogtums Baden und des Kantons Aargau kamen daher in ihrem Staatsvertrag 1808 überein, die Rheingenossenschaft weiterhin anzuerkennen. Dasselbe taten Aargau und Basel in ihrer oben erwähnten Übereinkunft von 1813[58]. Der ebenfalls 1808 neu erlassene Maienbrief bestätigte sogar die Erblichkeit des Rheingenossenrechts und damit das Privileg der alten Rheingenossenfamilien. Hier lag denn auch der Kern künftiger Konflikte.

Zunächst waren es nichtberechtigte Bewohner von Uferdörfern, namentlich jene von Murg und Sisseln, welche das Monopol der Rheingenossenschaft aufbrechen wollten, um selbst Schiffe und Flosse führen zu dürfen. In diesem Sinne fragte die badische Regierung die aargauische 1819 an, ob diese Schiffergilde nicht aufgehoben werden könnte. Der Kleine Rat des Kantons Aargau stellte sich aber klar hinter die Rheingenossen und verteidigte ihre Sonderrechte wegen der Gefährlichkeit des Rheines, also aus polizeilichen Gründen.

Die neue, liberalere Kantonsverfassung von 1831 verankerte dann ausdrücklich das Prinzip, alle Bürger seien vor dem Gesetz gleich. Jeder Kantonsbürger könne sich in jeder Gemeinde frei niederlassen und dort sein Gewerbe betreiben; doch anerkannte sie die Handels- und Gewerbefreiheit nur «in der Regel», was für die Rheingenossenschaft die lebenswichtige Möglichkeit einer Ausnahme offenhielt. Der Maienbrief von 1808 konnte demnach in Kraft bleiben.

Damit gerieten die Rheingenossen aber für alle Zukunft in das Schussfeld der Holzhändler im Gebiet des Hochrheins und seiner Zuflüsse. Die Holzexporte und damit auch die Flösserei nahmen damals einen grossen Aufschwung. Viele Holzhandelsfirmen wurden dadurch zu Grossunternehmen, welchen das Transportmonopol der Rheingenossen ein Dorn im Auge war. Sie wollten eigene Flösser anstellen und nach eigenen Ansätzen entlöhnen. So hagelte es in der Folge Bittschriften und Beschwerden gegen die Rheingenossenschaft, die nichts weniger als deren ersatzlose Aufhebung anstrebten[59].

Aber auch innerhalb der Rheingenossenschaft brodelte es, und zwar zwischen Meistern und Knechten. Die letzteren beschuldigten die ersteren, sie würden ihre Stellung zur «Selbstbevorzugung» missbrauchen. Offenbar liess sich der Konflikt intern nicht lösen, und so gelangten einige aargauische Schiffsknechte an die damals noch höchste Landesbehörde, den Grossen Rat, und zwar mit keinem geringeren Begehren als den Maienbrief von 1808 aufzuheben. Da dies das Ende der Rheingenossenschaft überhaupt bedeutet hätte, suchten die Meister nun doch nach einer eigenen Lösung, und sie beschlossen am folgenden Maiengericht, die Knechte besserzustellen. Erneut war eine Gefahr gebannt.

Doch die nächste stand bereits unmittelbar bevor: Im gleichen Jahr 1848 war der schweizerische Bundesstaat gegründet worden; die erste Bundesverfassung war in Kraft getreten. Fortan bestanden Bundesbehörden, welche den Kantonen übergeordnet waren, nämlich der National- und Ständerat sowie der Bundesrat. Erneut schöpften Holzhändler und nichtrheingenössische Schiffer Hoffnung auf die Einführung der freien Rheinschiffahrt. Anlässlich einer öffentlichen Demonstration bewiesen die Schiffleute von Schaffhausen, Luzern und Stilli «im Beisein einer ungeheuren Zuschauermenge», dass sie durchaus fähig waren, Schiffe durch den Laufenburger Laufen sicher hin-

durchzumanövrieren. Obwohl auch die aargauische Kantonsverfassung von 1852 die Aufhebung des Zunftwesens ausdrücklich vorschrieb und die Regierung hierauf alle Handwerkszweige für zunftfrei erklärte, machte sie einzig für die Rheingenossenschaft und die Schiffmeistergesellschaft Laufenburg Ausnahmen[60]. So gingen die Beschwerden fortan direkt nach Bern, und zwar in rascher Folge. Die Gesuchsteller beriefen sich dabei auf zwei Bestimmungen der neugeschaffenen Bundesverfassung, nämlich auf Artikel 4, welcher die Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, und Artikel 30, welcher die Abschaffung bestehender Vorrechte inbezug auf den Transport von Personen und Waren jeder Art vorschrieb. In einem Gutachten vom 17. Juni 1853 kam der Bundesrat zum Schluss, der Staatsvertrag mit dem Grossherzogtum Baden von 1808 garantiere den Fortbestand der Rheingenossenschaft. Ihre Aufhebung könne nur durch eine neue Vereinbarung erfolgen.

Die Rheingenossen wehrten sich gegen alle Angriffe mit den altbekannten Argumenten; es handle sich um wohlerworbene private Rechte und die von ihnen betreute Flussstrecke enthalte besonders gefährliche Stellen, welche genaue Ortskenntnis erforderten. Sie beriefen sich dabei vor allem auf den Maienbrief Maria Theresias von 1767 und die erwähnte Neue Ordnung von 1808. Präzisere historische Kenntnisse fehlten ihnen jedoch, da die zwar sorgfältig verwahrten Dokumente nicht systematisch aufgearbeitet waren.

Dies änderte sich, als der Historiker Johann Vetter, «Registratur-Assistent bei der Direktion der grossherzoglich-badischen Verkehrsanstalten», 1864 sein fundiertes Werk «Die Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein (Schaffhausen-Basel) sowie Geschichte der alten Schiffergesellschaften genannt «Rhein-Genossenschaft» und «Laufenknechte» veröffentlichte. Darin gab er auch die wichtigsten Dokumente im Wortlaut wieder. Fortan stützten sich Rheingenossen, Holzhändler, Anwälte, Regierungen, Verwaltungen und Gerichte auf diese Publikation. Der damals massgebende badische Historiker Franz Joseph Mone hatte sie tatkräftig gefördert.

Die historischen Ausführungen Vetters sind wissenschaftlich zuverlässig, die Sympathien für die traditionsreichen Schiffervereinigungen aber unübersehbar. Vor allem am Ende seiner Ausführungen über die Rheingenossenschaft fügt er seine sehr persönlich gefärbte Ansicht über deren Rechtmässigkeit und Berechtigung an: Es seien

«einige Grosshändler, die aus der Aufhebung dieses alten Instituts glaubten Vorteile ziehen zu können. ... Doch auch diese können die gute und zuverlässige Führung der Flötzer nicht in Abrede stellen. ... Diese Zunft hielt nicht, wie die meisten andern, starr am Hergebrachten, viel mehr war immer ihr Bestreben, mit den Zeit- und Verkehrsverhältnissen gleichen Schritt zu halten. ... Sollte es wirklich einmal zur Aufhebung der Rheingenossenschaft kommen, so dürfte damit den Holzhändlern kein grosser Dienst geleistet sein.»

Die Holzhändler stützten sich bei ihren künftigen Eingaben ebenfalls auf Vetter, doch missbilligten sie dessen konservative Parteinahme gegen ihr liberales Unternehmertum:

«Diese Anschauungsweise ist natürlich bei einem im Staube der Archive forschenden Manne, welcher mit dem beweglichen Leben wenig in Berührung gekommen ist»!

Doch sei das von ihm gesammelte Material deshalb «nicht weniger schätzbar».

Der Vorwurf, Vetter habe seine Einsichten lediglich «im Staube der Archive» gewonnen, traf allerdings nicht zu. Dieser hatte während sechs Jahren als Registrator auf dem Bezirksamt Säckingen gearbeitet und dabei sogar als Protokollführer an den Maientagen geamtet. Er war damals in persönliche Berührung mit den Rheingenossen gekommen und hatte sie befragt. In diesen Erfahrungen wurzelte seine Sympathie für die traditionsreiche Genossenschaft[61].

1874 nahm der Bundesrat die Angelegenheit zügig an die Hand. Nach einer Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen nahm er Kontakt mit der Regierung des Grossherzogtums Baden auf. Im September 1876 führte eine Gruppe von Experten aus Baden, dem Bund und den beteiligten Kantonen eine Fahrt von Neuhausen am Rheinfall bis Basel durch, und zwar bis Laufenburg mit zwei Schiffen und von da an auf einem Floss von dreissig Metern Länge und sechs bis sieben Metern Breite. Die Fahrt Laufenburg–Basel dauerte fünf Stunden und endete mit einer Diskussion zwischen den Rheingenossen und den Holzspediteuren[62].

Doch das Schiffahrts- und Flössermonopol der Rheingenossenschaft war nicht zu retten. Am 10. Mai 1879 schlossen die Schweiz und Baden die «Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel». Schon in Artikel 1 wurde zunächst der Grundsatz verankert, Schifffahrt und Flösserei auf dem Rhein sollten jedermann gestattet sein; nur Einschränkungen steuerlicher und polizeilicher Natur waren fortan zulässig. Im zweiten Absatz lesen wir ausdrücklich:

«Sämtliche Alleinrechte zur Ausübung der Schiff- und Flossfahrt auf obiger Rheinstrecke, namentlich die durch Ziffer 4 des Staatsvertrags zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau vom 2./17. September 1808 bestätigten ausschliesslichen Schiffahrts- und Flössereibefugnisse der vereinigten Schiffmeisterschaft zu Gross- und Kleinlaufenburg und der Rheingenossen zwischen Säckingen und Grenzach sind aufgehoben.»[63]

Damit war das von Kaiserin Maria Theresia 112 Jahre zuvor formell erteilte Schiffermonopol der Rheingenossenschaft endgültig erloschen. Für die Flösser oberhalb der Rheinfelder Brücke bildete dies einen schweren Schlag, obwohl die Holztransporte seit einiger Zeit rückläufig waren. Für die Rheingenossen von Kaiseraugst, die ja schon lange nicht mehr geflösst, sondern sich

den Steinfuhren auf der Strecke Rheinfelden – Basel gewidmet hatten, änderte sich dadurch vorläufig wenig; gemäss dem Protokoll der erwähnten Rheinbefahrung war die sie betreffende Steinfuhr-Kehrordnung schon lange nicht mehr in Kraft.

Am 3. Juni 1880 traten die Rheingenossen zu ihrem letzten Maientag im Gasthaus zur «Sonne» in Mumpf zusammen. Ein letztes Mal standen einzelne Mitglieder vor ihren eigenen Richtern; ein letztes Mal wurden Bussen für Verstösse gegen die internen Verordnungen ausgesprochen. Es gab nichts mehr zu feiern; denn die Genossenschaftskasse war leer. Die Prozesse gegen Holzhändler und freie Flösser hatten das Vermögen aufgebraucht. An den vorhergehenden Maientagen aber hatte man weiterhin nicht gespart; wie in den Blütezeiten ging es hoch zu und her; Ehrenwein und Champagner flossen in Strömen. Dafür stand die Rheingenossenschaft jetzt mit Fr. 238.32 «in der Kreide». Der Rheinkassier war somit auf den Eingang der letzten Bussen angewiesen; doch viele der Gebüssten wollten nicht mehr bezahlen, weil die Rheingenossenschaft ja bereits aufgehoben sei.

Noch grössere finanzielle Sorgen plagten die einzelnen Rheingenossen und deren Angehörige, weil das Flössermonopol ihnen einen gewissen Verdienst garantiert hatte. Sie fragten sich daher, ob dessen Aufhebung nicht einer Enteignung gleichkomme, für welche die vertragschliessenden Staaten entschädigungspflichtig seien. Bereits im Februar 1880 reichten badische Rheingenossen eine entsprechende Eingabe bei ihrer grossherzoglichen Regierung ein.

Die letztere erkundigte sich ihrerseits beim schweizerischen Bundesrat nach dessen Haltung. Dieser wiederum gab das Problem an den aargauischen Regierungsrat weiter. In Aarau langte mittlerweilen ebenfalls eine Forderung der Rheingenossen von Mumpf und Wallbach zuhanden des Bundesrates ein. Sie stellten sich darin auf den Standpunkt, die in den Maienbriefen und andern Beschlüssen festgehaltene Kehrordnung der Schiffer und Flösser bilde ein ehehaftes Recht und damit privates Eigentum; ihre Aufhebung sei nur bei vollem Schadenersatz möglich. Sie setzten den jährlichen Verdienstausfall aller Kehrberechtigten auf Fr. 12 015.– fest und forderten den 25fachen Wert von Fr. 300 375.–, mindestens aber Fr. 199 636.75 als Ablösungssumme. Die aargauische Regierung lehnte jegliche Zahlungspflicht kategorisch ab; sollte eine solche überhaupt bestehen, so laste sie auf den vertragschliessenden Parteien, also auf dem Grossherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bundesrat aber versuchte, den «Schwarzen Peter» den Kantonen zuzuweisen. Es scheint, dass die schweizerischen Instanzen die Angelegenheit in der Folge auf die lange Bank schoben. In den Protokollen des Bundesrates erschien das Geschäft nicht mehr; in den Rechenschaftsberichten der Jahre 1881 und 1882 wurde es zwar noch erwähnt; doch danach schweigen die Quellen!

Etwas anders verfuhr das Grossherzogtum Baden mit seinen Staatsangehörigen. Das Handelsministerium hatte zwar zunächst ebenfalls jede Entschädigungspflicht abgelehnt. Doch wiesen die dortigen Rheingenossen darauf hin, dass einige arbeitsunfähige Rheingenossen sowie Rheingenossen-Witwen die ihnen zustehenden Flosse durch Knechte hatten führen lassen; die staatliche Aufhebung der Rheingenossenschaft verursache ihnen nun einen jährlichen Verdienstausfall von 40–50 Mark pro Jahr und bringe sie dadurch in persönliche Not. Auch hatten einzelne bisher Unterstützungen aus der gemeinsamen Kasse erhalten. Es liege eine «unverkennbare Härte darin, dass sie nun genötigt werden sollen, ohne Ersatz auf diese Einnahme zu verzichten». Obwohl die Beamten des Handelsministeriums weiterhin jeden Rechtsanspruch bestritten, wollten sie sich dieser Argumentation nicht völlig verschliessen. Sie beantragten dem Grossherzog daher, den Betroffenen «aus Erwägungen der Billigkeit», also «im Gnadenweg» eine jährliche Rente von 30 Mark zuzusprechen. Der Grossherzog teilte diese Meinung und bewilligte die Renten am 25. März 1881. Der Staat Baden erwies sich damit als grosszügiger als die Schweiz. In der Folge kamen insgesamt 21 Personen aus Säckingen, badisch Wallbach, Niederschwörstadt und Karsau in den Genuss dieser Unterstützung. Bereits 1895 handelte es sich nur noch um eine Witwe, welche im Jahr 1900 ebenfalls starb[64].

In der Rheingenossenschaft selbst wurden die finanziellen Probleme weiter verschleppt. Noch Ende 1884 meldete Rheinkassier Güntert, er könne noch immer nicht abrechnen. Der Kanton Aargau schrieb wenigstens die noch ausstehenden Rheinzinse ab, und auch die übrigen Gläubiger mussten ihre letzten Guthaben wohl abschreiben[65].

Was aber geschah mit dem Inventar der Rheingenossenschaft? Der grössere Teil der wertvollen Dokumente aus vier Jahrhunderten gelangte ins aargauische Staatsarchiv; dort werden die Maienbriefe, die Maiengerichtsprotokolle bis 1867, die Rechnungen und zahllose Akten in acht umfangreichen Dossiers aufbewahrt. Die Protokolle der letzten Maientage sowie die Akten der Liquidation aber kamen auf verschlungenen Wegen über das Bezirksamt Säckingen in die fast unergründlichen Bestände des badischen Generallandesarchivs nach Karlsruhe; erst 1991 wurden sie in das Staatsarchiv Freiburg im Breisgau verlegt, wo ich sie unmittelbar vor Abschluss dieser Untersuchung noch aufstöberte[66].

Der Original-Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia von 1767, die prächtige Fahne und der würdevolle Gerichtsstab lagerten auf dem Estrich des letzten Rheinvogtes Rünzi in badisch Wallbach. Noch im Jahre der Aufhebung der Rheingenossenschaft, am 15. Dezember 1879, stellte Rünzi dieselben dem aargauischen Bezirksamt Rheinfelden zu, damit sie durch Vermittlung des Bundesrates an der Internationalen Fischerei-Ausstellung in Berlin

gezeigt werden konnten. Auf der Quittung versprach Bezirksamtmann Dedi, die drei Gegenstände danach wieder zurückzugeben. Im Herbst 1880 gelangten sie wieder nach Rheinfelden, doch Dedi weigerte sich, sein Versprechen ohne weiteres zu halten: Die Rheingenossenschaft müsse zuerst mit offiziellem Beschluss darüber verfügen. Diese «Effekten» seien nämlich in solch schlechtem Zustand aufbewahrt worden, dass man jetzt mehr Sorge dazu tragen müsse. So übergab der Bezirksamtmann dieselben dem Pfarrer Carl Schröter zuhanden der «Gesellschaft für die Antiquitätensammlung in Rheinfelden». Dort würden sie im «kleinen Altertumskabinett in gutem Verwahr gehalten», und zwar solange bis der Beschluss der Rheingenossenschaft vorliege. Konkret bedeutete dies bis zum «St. Nimmerleinstag». Die Rheingenossenschaft hielt nämlich gar keinen Maientag mehr ab! Und so blieben Maienbrief, Fahne und Gerichtsstab bis zum heutigen Tag in Rheinfelden, wo sie eine Zierde des Fricktaler Museums bilden[67]!

Der Kampf um die Fischereirechte der Rheingenossen

Die geschilderten Auseinandersetzungen zwischen den Rheingenossen und den Holzhändlern betrafen stets ausschliesslich die Schiffahrt und Flösserei; die Fischereirechte wurden nie berührt. Dasselbe galt für die Verhandlungen zwischen den Regierungen Badens und der Schweiz über den freien Wasserverkehr auf dem Rhein; die Fischenzen wurden dabei mit keinem Worte erwähnt, und auch die 1879 vereinbarte Übereinkunft hob lediglich die «ausschliesslichen Schiffahrts- und Flössereibefugnisse» der Rheingenossen auf, nicht aber die Rheingenossenschaft als solche. In den Übergangsbestimmungen des Artikels 6 verpflichteten sich die beiden Regierungen, sämtliche mit dieser Übereinkunft in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft zu setzen:

«Dazu gehören namentlich die ältern Ordnungen wie die auf die Schiffahrt und Flösserei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefes (Neue Ordnung) von 1808 ...»[68]

Auch die erwähnten Renten des Staates Baden an alte Rheingenossen und deren Witwen wurden lediglich durch Verdienstausfälle aus dem Flösserberuf begründet. Die Fischereirechte bildeten in keinem der geschilderten Fälle ein Thema, über das man diskutiert hätte.

Blicken wir nun in bezug auf die Fischerei etwas zurück: 1862 erliess der Kanton Aargau sein erstes «Gesetz über die Ausübung der Fischerei» und anerkannte darin die bestehenden privaten Fischereiberechtigungen ausdrücklich. In der Folge mussten die Eigentümer solcher Privatrechte ihren Anspruch bei der Finanzdirektion geltend machen. Das Anerkennungsverfahren wurde ausgesprochen grosszügig gehandhabt: Wenn keine schriftlichen Urkunden

vorlagen, genügte auch eine Bescheinigung der Gemeinde oder sogar das mündliche Zeugnis von wenigstens drei der ältesten Bürger. Die Rheingenossenschaft befand sich in der komfortablen Lage, sich auf die Maienbriefe von 1767 und 1808, von denen der letztere sogar in der aargauischen Gesetzessammlung gedruckt vorlag, abstützen zu können. Der Regierungsrat anerkannte die Fischereiberechtigung der Rheingenossenschaft am 22. Oktober 1862 denn auch anstandslos, und zwar im alten Umfang von der Säckinger Brücke bis zur französischen Staatsgrenze bei Hüningen[69].

Für alle Beteiligten war denn auch klar, dass die schweizerisch-badische Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von 1879 die Privatfischenz der Rheingenossen nicht tangierte. Die letzteren gingen unangefochten weiterhin dem Fischfang nach. Auch in einem «Verzeichnis der hoheitlich anerkannten Fischenzrechte Dritter» von 1889 figurierte jenes der Rheingenossenschaft nach wie vor als selbstverständlich[70].

Da aber keine Maientage mehr abgehalten wurden, bildeten die rheingenössischen Fischer im Juli 1891 den «Fischerei-Verein der Rheingenossen von Mumpf, Wallbach, Rheinfelden, Kaiseraugst, Säckingen, Warmbach und Grenzach». In § 1 ihrer Statuten formulierten sie den Vereinszweck wie folgt:

«Der Verein bezweckt die Wahrung der bisherigen, staatlich anerkannten Fischereigenossenschaftsrechte sowie die Beförderung der Fischerei durch gemeinsames Collegial-Einwirken bei gesetzgeberischen Erlassen in allen Bestrebungen im Gebiete der Fischerei.»

§ 2 legte kurz und bündig fest:

«Mitglied des Vereins kann jeder Rheingenosse werden».

Etwas ausführlicher umschrieben die vorausgehenden Grundsätze die Mitgliedschaft:

«Die bisher vermöge ihrer Abstammung und der erworbenen Berufsgerechtigkeit zum Fischen im Rhein berechtigten Rheingenossen bilden den Fischerei-Verein, welcher die beidseitigen Rheinuferstrecken umfasst. Über die Namen der Berechtigten soll eine Stammkontrolle angelegt und genau weitergeführt werden.»

Die Unterschriften der 65 Gründungsmitglieder verteilten sich auf die folgenden Dörfer:

Mumpf	23
Wallbach	22
Kaiseraugst	8
Warmbach	1
Rheinfelden	1
Säckingen	1
Grenzach	9

Die Initiative zur Vereinsbildung ging offensichtlich von Mumpf und den beiden Wallbach aus. Zwei Drittel aller «Gründer» stammten von dort.

Abb. 18: Ein reicher Fischfang: Hans Grether (1902–1989), der letzte Fischermeister von Grenzach, mit seiner Beute an einem erfolgreichen Tag des Jahres 1916. (Aus Erhard Richter: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, Seite 13.)

Ende 1893 regte das badische Bezirksamt Lörrach eine Neuordnung der Fischereiverhältnisse im Rhein zwischen Säckingen und Basel an. Diese Amtsstelle vertrat dabei die Ansicht, die «sogenannte Rheingenossenschaft» sei durch die Maienbriefe gewährleistet gewesen; durch deren Aufhebung 1879 seien ihre Fischereirechte an den Staat übergegangen. Das Bezirksamt Lörrach wollte nun die aargauische Rechtsauffassung über diese Angelegenheit erfahren. Die Finanzdirektion gelangte nach längeren Untersuchungen zum gleichen Ergebnis. Der Maienbrief von 1808 sei seit 1879 ausser Kraft gesetzt, die Rheingenossenschaft bestehe seither nicht mehr, folglich seien auch deren Fischereirechte erloschen; d.h. die Finanzdirektion wolle nur noch jene Rheingenossen anerkennen, welche die Meisterwürde vor 1879 erlangt hatten und nun allmählich aussterben würden. Dass dieselbe Instanz nun seit 15 Jahren das Rheingenossenrecht mit der laufenden Ausstellung von Fischerkarten faktisch anerkannt hatte, überging das Gutachten mit der Forderung, «nun endlich Ordnung zu schaffen». Der Regierungsrat schloss sich dieser Auffassung mit Beschluss vom 4. September 1894 an[71].

Das badische Bezirksamt Säckingen vertrat jedoch den entgegengesetzten Standpunkt. In einer Stellungnahme vom 20. März 1895 wies es darauf hin, dass der Staatsvertrag von 1879 lediglich das ausschliessliche Flösserei- und Schifffahrtsrecht aufgehoben habe; zur Fischerei dagegen äussere er sich nicht. Die Rheingenossenschaft als Organisation könne man deswegen nicht für erloschen erklären, auch wenn sie keine Maientage mehr abhalte. Die Rheingenossen würden daher zu Recht auf dem ihnen verbliebenen Fischereirecht bestehen; von einer Aufhebung zugunsten des Staates könne keine Rede sein[72].

Die aargauische Regierung beharrte aber auf der für den Staat vorteilhafteren Interpretation. Sie wies die Finanzdirektion an, die noch gültigen Fischerkarten auf Ende 1897 auslaufen zu lassen und fortan nur noch an Personen auszustellen, welche durch eine formelle Urkunde nachweisen könnten, dass sie «wirkliche Rheingenossen im Sinne der «Neuen Ordnung» von 1808 seien».

Die «Stunde der Wahrheit» schlug demnach im Januar 1898, als die Finanzdirektion eine Verfügung im Sinne dieses Regierungsbeschlusses erliess und dem erwähnten Fischereiverein sogleich eröffnete. Dies bedeutete natürlich die Bestreitung der Rheingenossenrechte an sich, weshalb der Verein an den Regierungsrat rekurrierte. Dieser lehnte den Rekurs mit den obigen Begründungen am 18. April 1898 ab. Bereits vier Monate später verpachtete die Finanzdirektion eine Rheinstrecke zwischen Mumpf und Wallbach. Parallel dazu teilte auch das badische Bezirksamt Säckingen dem Fischereiverein mit, es werde inskünftig an Rheingenossen keine Fischerkarten mehr ausstellen; doch beabsichtige die badische Regierung, die Rheingenossen aus dem Grossherzogtum für die entzogene Fischereiberechtigung angemessen zu entschädigen; aargauische Rheingenossen würden aber nur eine Auszahlung erhalten, sofern die Schweiz Gegenrecht halte.

Am 7. Juli 1899 reichten sieben Rheingenossen aus aargauisch Wallbach und neunzehn aus Mumpf beim Bundesgericht eine Klage gegen den Kanton Aargau ein. Die Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke, namentlich also jene von Kaiseraugst, beteiligten sich an diesem Prozess nicht; obwohl ebenfalls Mitglieder des Fischereivereins, hatten sie offenbar bereits resigniert. Die Klage bezog sich demnach nur für die Strecke zwischen den Brücken von Rheinfelden und Säckingen, für welche die Kläger das Begehren um Anerkennung ihrer Privatfischenz und um Ausstellung entsprechender Fischerkarten stellten. Das Rheingebiet im Bereich von Kaiseraugst war von diesem Prozess ausgenommen; das Bundesgericht hat über diese Strecke nie einen Entscheid fällen müssen!

Die nun folgende rechtliche Auseinandersetzung wurde von beiden Parteien mit grossem Engagement, ja mit Hartnäckigkeit geführt. Den Rheingenossen gelang es, einen der bekanntesten damaligen Rechtshistoriker,

Professor Ulrich Stutz von der Universität Freiburg im Breisgau, für sich zu gewinnen. In einem gedruckt vorliegenden, ausführlichen Gutachten kämpfte er für die Rechtmässigkeit der rheingenössischen Ansprüche und bestritt dem Kanton Aargau die Kompetenz, dieselben ohne Enteignungsverfahren und demzufolge ohne Entschädigung aufzuheben. Der Kanton Aargau liess seinen Standpunkt durch den renommierten Anwalt, Gross- und Ständerat Peter Emil Isler in Aarau vertreten. Auf die detaillierte Wiedergabe von Antwort, Replik und Duplik und ihre zum Teil konstruiert wirkenden Argumente sei hier verzichtet.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Rheingenossen am 8. Mai 1901 ab und gab damit dem Kanton Aargau recht. Es machte sich dabei ebenfalls die Grundannahme zu eigen, die Rheingenossenschaft sei durch die schweizerisch-badische «Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein» von 1879 aufgehoben worden. In der Argumentation stützte es sich vor allem auf die folgenden Erwägungen ab:

- Den Klägern gelinge es nicht, die Entstehung der Fischereiberechtigung in der Zeit vor den Maienbriefen schlüssig nachzuweisen.
- Die Beschränkung des Rheingenossenrechts auf bestimmte Familien und damit seine Vererblichkeit als private Berechtigung sei «zum mindesten nicht dargetan».
- Das Fischereirecht der Rheingenossen sei analog zum Schiffahrtsmonopol als landesherrliches Privileg zu verstehen. Die Regierung könne ein solches jederzeit zurückziehen; dies belege auch die Widerrufsklausel im Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia und in der Neuen Ordnung von 1808.
- Die Rheingenossenschaft sei als «Zunft» zu betrachten und als solche gemäss Verfassung nicht mehr zulässig.
- Als Trägerin der Fischereiberechtigung sei die Rheingenossenschaft als Kollektiv anzusehen, und nicht etwa die einzelnen Rheingenossen; nach der staatsrechtlichen Aufhebung der Genossenschaft sei die Fischenz folglich nicht privatrechtlich auf deren Mitglieder übergegangen; der Fischereiverein sei daher auch nicht Rechtsnachfolger der Rheingenossenschaft.
- Die Tatsache, dass der Staat den ehemaligen Rheingenossen auch nach 1879 noch Fischerkarten ausgestellt habe, habe auf einem Irrtum des betreffenden Amtes beruht und daher kein neues Privatrecht geschaffen[73].

Zu dieser Begründung des Bundesgerichts seien einige Bemerkungen erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich beide Parteien lediglich auf die von Johann Vetter publizierten Dokumente und die allgemeine Rechtsliteratur abstützten. Das Archiv der Rheingenossenschaft und die Akten in den Staats-

archiven von Aarau und Freiburg im Breisgau wurden zu diesem Zweck nicht aufgearbeitet wie für die hier vorliegende Arbeit. Nach der eingehenden Bearbeitung dieser Bestände komme ich daher zu andern Schlüssen als das Bundesgericht:

- Zunächst erstaunt, dass die Auffassung der aargauischen Regierung, die Rheingenossenschaft sei durch die erwähnte schweizerisch-badische Übereinkunft von 1879 automatisch auch als juristische Körperschaft aufgehoben, durch das Bundesgericht überhaupt nicht in Frage gestellt, sondern ohne jede Diskussion und Begründung übernommen wurde. Dabei waren in jenem Staatsvertrag ausdrücklich nur die «auf die Schiffahrt und Flösserei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefes ...» ausser Kraft gesetzt worden, nicht aber der Maienbrief («Neue Ordnung») von 1808 als ganzer. Es hatte weder in der offiziellen noch in der unausgesprochenen Absicht der Vertragspartner gelegen, die Fischereirechte im Rhein auf kaltem Wege zu vereinnahmen. Weder die kantonale Fischereiverwaltung noch die Rheingenossen hatten dies so verstanden; dies allein erklärt die Tatsache, dass die letzteren weiterhin rechtmässig und nicht irrtümlicherweise weitergefischt und hiezu auch die entsprechenden Fischerkarten erhalten haben. Wie wir unten sehen werden, anerkannte auch das Grossherzogtum Baden die Fischereirechte der Rheingenossen als privates Eigentum. Die angebliche Aufhebung der Rheingenossenschaft im Jahre 1879 entbehrte somit jeglicher rechtlichen Grundlage.
- Die Behauptung, das Fischereirecht sei analog zum Schiffahrtsmonopol als landesherrliches Privileg zu verstehen, ist historisch unrichtig. Ich habe oben dargelegt, dass der älteste erhaltene Maienbrief nur die Fischerei betraf und dass erst Kaiserin Maria Theresia 1767 das Schiffermonopol hinzufügte, und dieses letztere tatsächlich als Privileg. Die Fischereiberechtigung ist demnach gesondert zu betrachten[74].
- Schon der älteste überlieferte Maienbrief enthielt lediglich polizeiliche Vorschriften in bezug auf eine geordnete Befischung des Rheins, aber keine landesherrliche oder gar königliche Verleihung eines Fischereirechts als solche. Ich bin überzeugt, dass diese Fischereiberechtigung auch viel älter ist als der verbrannte Maienbrief Kaiser Maximilians von 1493. Es ist nämlich historisch ganz unmöglich, dass Maximilian noch 1493 seinen Untertanen ein Fischereirecht bis zur Hüninger Kapelle hinunter hätte verleihen und damit in das Hoheitsgebiet der Stadt Basel eingreifen können. Nur wenn wir annehmen, dass die Fischenz der nachmaligen Rheingenossen in noch frühere Jahrhunderte zurückgeht, lässt sich erklären, weshalb Basel dieselbe nie grundsätzlich bestritten, sondern noch 1813 ausdrücklich anerkannt hat[75]. Nun stellt sich natürlich die Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich das Rheingenossenrecht denn ursprünglich abstützen konnte.

Für die Beantwortung lassen sich lediglich einige, meiner Meinung allerdings gewichtige Indizien anführen: Das Reichsgesetz von Roncaglia (1158) sprach die Fischereihoheit auf den schiffbaren Flüssen eindeutig dem König zu[76]. Auf dem Hochrhein nahm das Reich dieses Recht auch tatsächlich wahr: Im Jahre 1300 schlichtete König Albrecht einen Streit zwischen dem Reichsvogt zu Rheinfelden und der Deutschordenskommende Beuggen wegen der Fischerei ausdrücklich in seiner Rolle als König («in Regno Romano»). 1315 bewilligte König Friedrich der Schöne dem Haus Beuggen den Bau einer Salmenwaage, und zwar «de libertate regia» (aus königlicher Freiheit), was Ludwig der Bayer 1337 bestätigte. Noch 1434 berief sich König Sigmund in einem Streit darauf, dass die «Herrlichkeit» auf dem Rhein dem Reich zukomme[77]. Man darf also annehmen, dass das Fischereirecht der Rheingenossen auf königlicher Verleihung beruhte, und zwar lange bevor die Stadt Basel ihren Territorialstaat ausgebildet hatte und die Herrschaft Rheinfelden dem Habsburgerstaat eingegliedert war. Als Zeitraum für eine solche Konstituierung des Rheingenossenrechts kommt beispielsweise das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts in Frage, als Hartmann von Baldegg gleichzeitig als Reichsvogt von Basel, als Burggraf von Rheinfelden und als Pfleger in den obern Landen (1275–1289) amtete. Der ganze Rheingenossenbezirk von Säckingen bis Hüningen stand damals unter der Leitung eines einzigen Reichsbeamten.

- Die These, dass das Fischereirecht der Rheingenossen königlichen Ursprungs war, wird auch durch die Tatsache gestützt, dass dieselben der Reichsburg zu Rheinfelden einen jährlichen Weidlingzins gleichsam als Lehenzins entrichten mussten. Dieser Zins figuriert schon in den Rechnungen des dortigen Burggrafen von 1303–1306 und im Urbar der Herrschaft Rheinfelden von 1400. Ein späteres Urbar von 1455/67 listet sogar die einzelnen Orte auf, aus welchen dieser Weidlingzins bezahlt wurde – und diese stimmen genau mit den späteren Rheingenossendörfern und -städten zwischen Säckingen und Grenzach überein. Die Aufzählung von 1455/67 beweist auch eindrücklich, dass die Rheingenossenschaft nicht erst 1493 durch Maximilian gegründet wurde[78]. Dass den Maienbriefen ausschliesslich polizeilicher und nicht etwa lehensrechtlicher Charakter zukam, belegt auch die Tatsache, dass der erwähnte Weidlingzins in keinem der Maienbriefe erwähnt wurde!

Weitere Behauptungen und Voraussetzungen des bundesgerichtlichen Entscheids lassen sich mühelos widerlegen:

- Die Erblichkeit des Rheingenossenrechts und seine Beschränkung auf bestimmte Familien habe ich oben nachgewiesen[79]. Der betreffende Fischerverein konnte daher durchaus als Nachfolger der Rheingenossenschaft

gelten, solange die Mitgliedschaft auf Rheingenossen und deren männliche Nachkommen beschränkt blieb.

- Das Recht des Widerrufs der Privilegien durch den Landesherrn bezog sich nur auf die polizeilichen Vorschriften, nicht aber auf die Fischereiberechtigung als solche. Derartige Widerrufsklauseln waren in vielen Urkunden formelhaft enthalten; nie aber beinhalteten sie ein willkürliches Enteignungsrecht.
- In bezug auf die *Fischerei* ist die Rheingenossenschaft daher als blosse *Vereinigung von Fischern* zu verstehen; eine *Zunft* war sie nur als *Schifferorganisation*. Als Schifferzunft konnte sie daher wie alle andern Zünfte durch politischen Entscheid aufgehoben werden. Als Fischer aber waren sie Inhaber einer kollektiven Fischereiberechtigung, die sich im Laufe der Jahrhunderte zu privatem Eigentum entwickelt hatte. Die Analogie muss also nicht mit städtischen Zünften sondern mit anderen ländlichen Fischergenossenschaften gesucht werden, welche der Kanton Aargau sogar ohne irgendwelche urkundlichen Belege, lediglich aufgrund des mündlichen Zeugnisses der ältesten Bürger, ohne weiteres anerkannte! Dem Fischereirecht der Rheingenossen sehr ähnlich wäre wohl die «obere Aarefischenz» von der Solothurner Grenze (bei Wöschnau) bis oberhalb Brugg; auch hier wissen wir nichts über deren Ursprung; auch sie reichte bis in einen Stadtbezirk (Aarau) hinein; und auch hier gab es keinen Lehensherrn als Obereigentümer. Der Staat bestritt ihre Existenzberechtigung aber bis in unser Jahrhundert hinein nie im geringsten[80]. Für die Rheingenossenschaft als Fischervereinigung aber erwies es sich nachträglich als Nachteil, dass Maria Theresia sie als besonders treue Untertanen zusätzlich mit einem Schiffermonopol bedacht hatte!

Solange der Kanton Aargau seine grosszügige Praxis in der Anerkennung von Privatfischenzen beibehielt, war auch jene der Rheingenossen unbestritten. Erst in einer Zeit, da man amtlicherseits die privaten Rechte als lästig empfand und die Staatsfischenzen auf deren Kosten auszudehnen strebte, begann die Verwaltung, einzelne Privatfischenzen anzufechten. Die Gerichte folgten damals dieser Tendenz und entschieden eher staatsfreundlich und gegen solch alte Institutionen[81]. Seither hat sich die Praxis der Rechtsprechung erneut gewandelt und tendiert wieder eher zu gunsten solcher Privatrechte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde das Bundesgericht heute die Ansprüche der Rheingenossenschaft aufgrund der obigen Ausführungen schützen.

Den Rheingenossen vom badischen Ufer blieb ein analoger Prozess gegen den eigenen Staat erspart. Die grossherzoglichen Domänendirektion teilte zwar die Auffassung, die Rheingenossenschaft sei durch den Staatsvertrag von

1879 «de facto» aufgehoben worden. In bezug auf die Fischereiberechtigung der einzelnen Mitglieder nahm sie jedoch einen Standpunkt ein, welcher stark vom schweizerischen abwich. Sie anerkannte nämlich vorbehaltlos das Fischereirecht derjenigen Rheingenossen, welche die Meisterwürde vor 1879 erworben hatten, und zwar lebenslänglich. Für die Rheingenossen-Söhne, die nicht Meister waren, aber der Fischerei als Erwerb nachgingen, galt dies nicht; ihnen konnte die Fischereiberechtigung jederzeit entzogen werden; denselben sei aber «aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung zu gewähren». Grundsätzlich werde das Rheingenossenrecht jedoch erst mit dem Tod des letzten Meisters an den Staat fallen!

In Baden wartete man zunächst den Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts ab. Als das Urteil eintraf, zeigten sich die grossherzoglichen Instanzen von dessen Härte gegenüber den Rheingenossen überrascht. Sie bezweifelten, dass die badischen Gerichte gleich urteilen würden, und grenzten sich deutlich von der staatsfreundlichen Haltung, die sich im Nachbarland durchgesetzt hatte, ab. So lesen wir in einem Gutachten des Finanzministeriums an den Landesfürsten:

«Wir glauben indessen, einen solchen Standpunkt den badischen Angehörigen der Rheingenossenschaft gegenüber nicht einnehmen zu sollen, und es hat auch in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern die Domänendirektion von vornherein eine gütliche Ablösung der angeblichen Berechtigung der Rheingenossen im Wege der Vereinbarung mit den derzeitigen Mitgliedern der Genossenschaft in Aussicht genommen. ... Die Entziehung der von jeher unbeanstandet ausgeübten Fischerei ohne jede Entschädigung würde in den Kreisen der Beteiligten zweifellos eine tiefgehende Missstimmung hervorrufen, was unseres Erachtens vermieden werden sollte.»

Diese Argumentation gibt eine grundsätzlich andere Einstellung des Staates gegenüber dem Staatsbürger wider: Hier der monarchisch-patriarchale Wille zum Ausgleich, dort der republikanisch-liberale, rein rationale Standpunkt.

Das badische Finanzministerium setzte eine Sachverständigen-Kommission ein, welche mit den einzelnen Rheingenossen verhandelte. Sie ging grundsätzlich vom Reinertrag der letzten zehn Jahre aus; entsprechende Nachweise waren aber schwer beizubringen. Dennoch kam innerhalb weniger Monate eine Einigung zustande. Nur bescheidene Forderungen stellten acht Rheingenossen aus Schwörstadt und badisch Wallbach; seit dem Niedergang der Flösserei gingen sie der Fischerei vermutlich nur noch im Nebenerwerb nach, und so begnügten sie sich mit einer Entschädigung von je 200 Mark, ebenso ein Rheingenosse aus Warmbach. Zwei Genossen aus Säckingen erhielten 300 bzw. 600 Mark, ein Berufsfischer aus Warmbach 1 000 Mark. Den Rahm schöpften aber zweifellos die Fischer von Grenzach ab: Drei Brüder und ihr Vetter aus dem Geschlecht der Grether sowie zwei Angehörige der

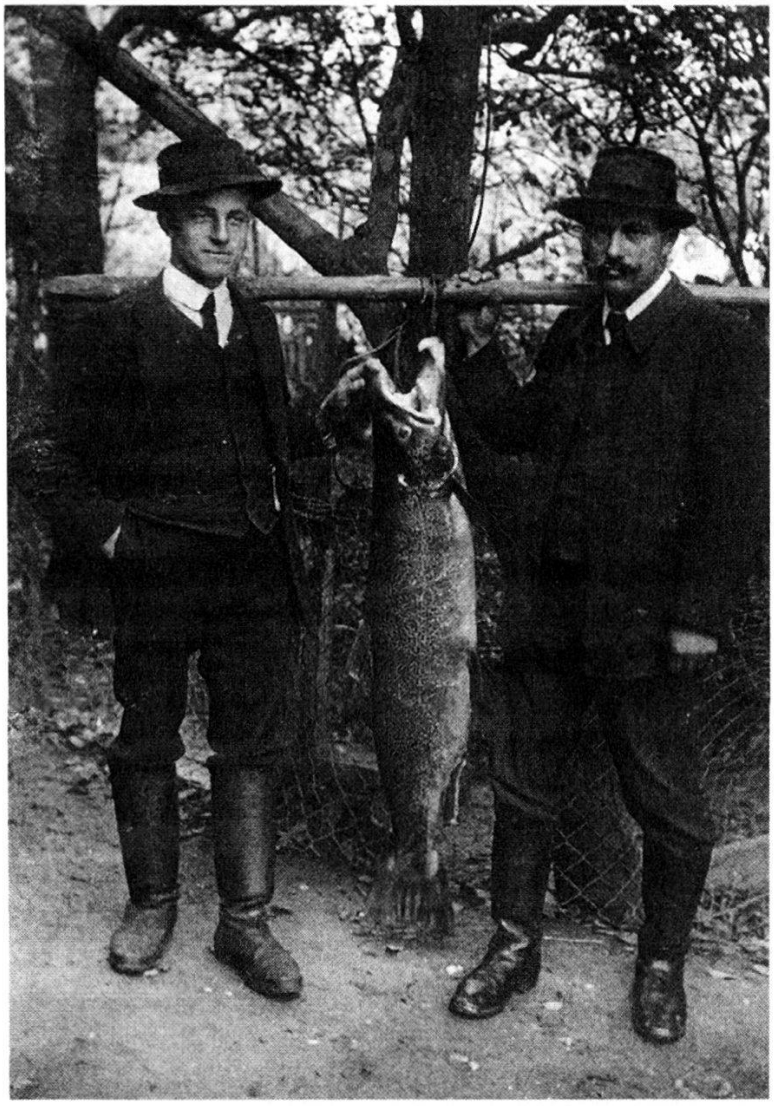

Abb. 19: Hans Grether, Löwenwirt, und Gottfried Grether, Fischermeister, beide von Grenzach, mit einem grossen Hakenlachs, um 1920. (Aus Erhard Richter: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, Seite 14.)

Familie Haberer erhielten Abfindungen zwischen 1 000 und 1 600 Mark, zusammen 7 900 Mark oder nahezu 70% der ganzen Entschädigungssumme von 11 600 Mark. Diesen Berufsfischern war offenbar gelungen, die Beamten von ihrem Verdienstausfall zu überzeugen!

«Seine Königliche Hoheit der Grossherzog» geruhte am 4. November 1902 höchstpersönlich, «gnädigst zu bestimmen», dass den Verträgen mit diesen Rheingenossen die «vorbehaltene Genehmigung zu erteilen sei»[82]. Die letzteren verzichteten vor der Auszahlung formell auf die von ihnen beanspruchte Fischereiberechtigung im Rhein[83]. Der Staat Baden wurde damit auf seiner Flusshälfte ebenfalls Rechtsnachfolger der Rheingenossenschaft.

Die unterschiedliche Lösung des Problems im Grossherzogtum Baden zeitigte noch ein Nachspiel im Kanton Aargau. Die dort unterlegenen 26 Rheingenossen gelangten nämlich 1904 an den Grossen Rat mit den folgenden Gesuchen:

1. Der Kanton Aargau möge ihnen die Prozesskosten im Betrag von Fr. 1 866.– ersetzen. Sie hätten nicht leichtfertig, sondern in guten Treuen prozessiert; die Tatsache dass ihnen die Verwaltung noch jahrelang Fischerkarten erteilte, habe sie zum Prozess verleitet.
2. Der Kanton Aargau möge ihnen eine Entschädigung von je hundert Franken für das entzogene Fischereirecht auszahlen. Sie verwiesen darauf, dass der Staat Baden den Rheingenossen des jenseitigen Ufers unter den genau gleichen Verhältnissen Entschädigungen zwischen 200 und 1 600 Mark ausgerichtet habe.

Das badische Einlenken gegenüber den dortigen Rheingenossen verärgerte die aargauische Finanzdirektion und setzte sie unter einen gewissen Druck. Sie beharrte zwar weiterhin grundsätzlich auf der Widerrufsklausel und leitete daraus ab, man könne nicht für etwas entschädigt werden, das man gar nie zu Eigentum besessen habe. Weder die Bundes- noch die Kantonsbehörden hätten je das Empfinden gehabt, der Rheingenossenschaft geschehe durch die Aufhebung ein Unrecht. - Der Finanzdirektor hätte seine harte Linie zweifellos durchgehalten. Ungern und einzig wegen der badischen Zahlungen, beantragte die aargauische Regierung dem Grossen Rat, den 26 Gesuchstellern je hundert Franken, für die Prozesskosten aber nichts auszuzahlen.

Die grossrätliche Kommission – paradoxerweise unter dem Vorsitz des erwähnten obsiegenden Anwalts Dr. Peter Emil Isler! – erwies sich dann als etwas grosszügiger und beantragte eine Entschädigung von je 150 Franken, was der Grosse Rat ohne längere Diskussion bewilligte. Diese Erhöhung vermochte einen beträchtlichen Teil der Prozesskosten zu decken. So endete die für die Rheingenossen bittere Entwicklung doch noch mit einer versöhnlichen Geste[84].

Die Annullierung der Fischereiberechtigung der Rheingenossenschaft berührte alle andern Privatfischenzen auf der Strecke Säckingen – Hüningen in keiner Weise. Auch im Raum Kaiseraugst blieben solche Rechte weiterhin bestehen. Auf diese soll im folgenden eingegangen werden.